

Armee XXI und neuer Bevölkerungsschutz : zwei Konzepte mit Zukunft

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **169 (2003)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Armee XXI und neuer Bevölkerungsschutz Zwei Konzepte mit Zukunft

Editorial

Inhaltsverzeichnis

Armee XXI:

Reformprozess als Reifeprozess	2
Eine starke Armee für künftige Risiken	3
Anpassungsfähig bleiben	4
Saubere Analysen und richtige Symbiosen	5
Neue Chancen der Miliz	6
Feste Verankerung der Armee	8
Argumente für ein NEIN zum Militärgesetz	
Das Komitee der Gegner hat das Wort	9
Argumente für ein JA zum Militärgesetz	
Das Komitee der Befürworter hat das Wort	11

Der neue Bevölkerungsschutz:

Ein starkes ziviles Verbundsystem	13
Argumente für ein NEIN zum Bevölkerungsschutzgesetz	
Das Komitee der Gegner hat das Wort	15
Argumente für ein JA zum Bevölkerungsschutzgesetz	
Das Komitee der Befürworter hat das Wort	16

*Am 18. Mai stellt das Volk zwei wichtige sicherheitspolitische Weichen. Präsidentenkonferenz und Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG) sind überzeugt, dass die beiden Vorlagen **der richtige Weg** sind. Vieles hängt vom Umsetzungsprozess ab, aber die vorliegende Basis ist gut.*

In den Prozess der Armee reform hat sich die SOG seit Beginn aktiv eingeschaltet, mit Forderungen, Kritik und Vorschlägen. Der Einsatz hat sich gelohnt. In Strukturen, Ausbildung und Einsatzmittel werden Konzentration und Stärkung erreicht. Der Milizcharakter der Armee und ihrer Kader wird deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht.

Leitbild, Gesetz und Organisationsverordnung bilden zusammen ein Paket. Abgestimmt wird jedoch nur über die Gesetzesrevision, sowohl beim Militärgesetz wie beim Bevölkerungsschutz.

Die SOG erachtet Engagement und Information als ihre Pflicht. Im Anschluss an den Informationsteil und den klaren Positionsbezug der SOG werden in dieser Schrift die Argumente beider Seiten dargelegt, wobei wir den beiden Komitees gegen die Vorlage den gleichen Platz zur Verfügung gestellt haben.



Schweizerische Offiziersgesellschaft

Reformprozess als Reifeprozess

Zu Ablauf und Vorgeschichte der Reform

Für die Volksabstimmung vom 18. Mai wird nicht eine Planung vom Reissbrett vorgeschlagen, wie Gegner immer wieder behaupten. Es ist nicht ein Papier von Planern, das jetzt übereilt dem Volk vorgelegt wird. Sondern vorausgegangen sind vier Jahre intensiver Diskussion. In keinem Land wurde jemals über die Entwicklung der Streitkräfte so lange, so intensiv, so öffentlich und so variantenreich diskutiert.

Reifeprozess

- Hier die wichtigsten Stadien:
- Diskussion Sicherheitspolitischer Bericht 2000 in den Jahren 1998 und 1999;
 - Öffentliche Debatte über die ersten Richtungsentscheide des Bundesrates (Eckwerte) im Frühling 2000 und vor der Abstimmung über die Umverteilungsinitiative im Sommer 2000;
 - Konsultationsrunden mit den interessierten Verbänden im Frühling 2001;
 - Öffentliches Vernehmlassungsverfahren im Sommer 2001;
 - Debatte in den eidgenössischen Räten von Frühjahr bis Herbst 2002.

Das vorliegende Produkt ist an Alternativen gemessen, mehrmals gewogen, korrigiert und entwickelt worden. Es stimmt nicht, dass die Planer den Verbänden, den Parteien und dem Parlament vorlegen konnten, was sie wollten. Im Gegenteil: Wir haben ein Ergebnis offener und demokratischer Prozesse; deshalb ist auch nicht alles bis in alle Einzelheiten planerisch perfekt. Es ist eine helvetische Sonderlösung, aber im positiven Sinne.

Nicht immer verliefen die Diskussionen und Konsultationsprozesse wie gewünscht. Deshalb hat sich die SOG im Mai 2000 an einer viel beachteten Pressekonferenz in den Prozess eingeschaltet, ihre Forderungen eingereicht und die Bundesräte mit eigenen Dokumentationen auf den Ernst der Lage aufmerksam gemacht. Seither haben wir immer wieder nachgefasst. Die SOG, die Verbände der Unteroffiziere und die Konferenz aller übrigen militärischen Dachverbände wurden ernst genommen.

Mitwirkung der SOG

Wir haben uns aufgedrängt, oft mit harter Kritik, aber begleitet von eigenen Vorschlägen. Drei Jahre Schwerarbeit der SOG haben sich gelohnt. Hier einige Meilensteine, wie sich die Milizoffiziere «eingemischt» haben:

- Drei Sitzungen und Seminare in Aarau, Luzern und Olten mit dem anschliessenden «Positionspapier» vom Juni 2000;
- Drei weitere Seminare und Konferenzen in Glarus, Aarau und Lausanne mit dem

anschliessenden «Thesenpapier» vom März 2001;

- Vernehmlassung der SOG vom Juni 2001, die vielen andern Organisationen als Basis ihrer eigenen Stellungnahmen diente;
- Klausur in Bellinzona mit dem «Positionsbezug» vom September 2001;
- Diverse Eingaben an die National- und Ständeräte.

Gewiss hat kaum eine Organisation den Prozess so dicht begleitet wie die SOG, oft mit Rückschlägen, oft aber mit Positivmeldungen. Daneben konnten auch viele andere Organisationen und Gruppen schon in frühen Stadien der Organisation ihren Einfluss geltend machen.

Kritiker wurden berücksichtigt

Wenn einige Gegner der Vorlage heute behaupten, man habe keine Möglichkeit der Einflussnahme gehabt, so ist dies nicht zutreffend. Sie konnten ihre Befürchtungen in allen Stadien vorbringen, und sie haben sie vorgebracht, nicht selten mit Teilerfolgen. An Kritik von allen möglichen Seiten hat es nie gefehlt, und vieles davon wurde spätestens nach den Vernehmlassungsverfahren berücksichtigt.

Wir kennen die meisten Exponenten der Gegner. Wir sind der Diskussion mit ihnen nie aus dem Weg gegangen. Sie kamen auch in unseren Führungsgremien ausgiebig zu Wort, ihre Befürchtungen wurden nie gering geschätzt. Aber schliesslich obsiegte auch in unseren Reihen frühzeitig die Kraft der besseren Argumente.

Die Entwürfe zum Armeeleitbild haben sich weiterentwickelt durch die verschiedenen Stadien der Planung und der Politik. Gesetz und Parlamentsverordnung sind bis zur Schlussabstimmung im Parlament laufend solider, besser und ausgereifter geworden.

Demokratisches Ergebnis ohne Alternative

Viele Kritiker in den Anfangsstadien konnten im Laufe dieser Prozesse Verbesserungen am Projekt bewirken, oder sie haben sich auf Grund von Variantenver-

An einem grossen Reformprozess finden alle etwas auszusetzen, zumeist aus ganz verschiedenen Gründen. So ist zu erklären, dass aus einem bunt gemischten Feld von Kritikern die nötige Stimmzahl für ein Referendum gegen das neue Militärgesetz zu Stande kam. Ein beachtlicher Teil davon will die strategische Lage immer noch so sehen, wie sie vor dem Fall der Berliner Mauer war. Schritte zur Anpassung unserer Sicherheitspolitik an die Anforderungen der Gegenwart werden als Vorzeichen einer NATO-Mitgliedschaft gedeutet.

Die Stimmbürger können am 18. Mai nicht zwischen zwei Optionen wählen. Sie müssen sich entscheiden zwischen der Zustimmung zu einem von der Mehrheit der eidgenössischen Räte befürworteten Projekt und der Unterstützung einer heterogenen Gruppe von Kritikern, die gar keine Alternative vorschlagen.

Der Standpunkt der Redaktion ASMZ (ASMZ Nr. 3, März 2003)

gleichen schliesslich aus Überzeugung der Mehrheit angeschlossen. Viele anfängliche Kritiker sind deshalb heute bei den Befürwortern. An Selbstkritik auch beim Bundesrat hat es nicht gefehlt; vieles wurde immer wieder hinterfragt und überprüft. Ein demokratischer Prozess mit tragfähigen Ergebnissen.

Viele der verbleibenden Gegner haben demgegenüber ihre Argumente nie einer ähnlichen Selbstkritik und Weiterentwicklung unterzogen. Sie haben an keinem Reifeprozess teilgenommen. Deshalb sind ihre Begründungen in den letzten drei Jahren im Wesentlichen die gleichen geblieben, und sie wurden in dieser Zeit auch nicht zu realisierbaren Vorstellungen hin entwickelt. Das macht den Dialog zwischen Gegnern und Befürwortern der Reform manchmal schwierig. Die Redaktion der ASMZ hat es in der März-Nummer (vgl. Kästchen) auf den Punkt gebracht.

SOG mit zwei klaren Ja für Militärgesetz und Bevölkerungsschutz

Die leitenden Organe der Schweizerischen Offiziersgesellschaft empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zwei klare Ja an der Urne. Im Zentralvorstand und an der Präsidentenkonferenz aller Fach-OG und kantonalen OG gab es keine Gegenstimmen. Einzelne Sektionsvorstände haben sich enthalten.

Die Mitglieder erwarten von der SOG einen starken Einsatz zu Gunsten dieser für die Sicherheit von Staat und Bevölkerung wichtigen Reformen.

Bereits früher konnte festgestellt werden, dass die Landeskonzferenz der militärischen Dachverbände die gleiche Position einnimmt wie die SOG.

Stärke durch Reform

Wir brauchen eine starke Armee für künftige Risiken

Lageentwicklung

Bisherige Armeevorstellungen basierten weitgehend auf den Erfahrungen mit klassischen militärischen Kriegen auf dem Kontinent. Auch für die Zeit des Kalten Krieges waren diese Orientierungsmuster richtig. Die Schweiz hat auf dieser Basis eine Armee nach dem Modell von 1961 aufgebaut. Die Lösung war eine richtige Antwort auf die damaligen Herausforderungen. Viele von uns waren und sind davon überzeugt.

In der Zwischenzeit hat sich die Lage in Europa und in der Welt bereits mehrmals verändert und wird sich weiter verändern. Die Armee kann sich nicht wie vorher während langen Jahrzehnten an einer bestimmten Bedrohung ausrichten. Das Risikospektrum ist und bleibt im Fluss, aber mit klaren Tendenzen.

① Art. 58 Abs. 2 der Bundesverfassung lautet:

Die Armee dient der Kriegsverhinderung und trägt bei zur Erhaltung des Friedens; sie verteidigt das Land und seine Bevölkerung. Sie unterstützt die zivilen Behörden bei der Abwehr schwer wiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen. Das Gesetz kann weitere Aufgaben vorsehen.

② Damit ist klargestellt:

Die Armee darf nicht Selbstzweck sein, sondern muss sich neuen Risiken immer wieder anpassen. Sie muss auf ein breites Spektrum vorbereitet sein. Laufende Anpassungen und Kraftaustragungen sind ein Erfordernis der Verfassung.

Auftrag erfüllen

Die Grundaufträge der Armee sind, mit einzelnen Ergänzungen, die geblieben sind. Sie sind in der Verfassung festgelegt. Und sie sind aktuell: Denn gleichzeitig haben die Unsicherheiten in der Welt zugenommen, neue Gefahren sind aufgetaucht, Gewalt und Gewaltbereitschaft haben zugenommen. Land und Volk sind davor zu schützen. Die Armee hat sich dafür vorzubereiten.

Eine Armee, die ihre Strukturen an den irrationalen Denkmustern oder an vergangenen Realitäten ausrichtet, ist dazu nicht in der Lage. Saubere Auftragsanalyse und Lagebeurteilung sind die Basis, um den Auftrag erfüllen zu können. Solche Systematik liegt dem Leitbild für Armee XXI zu

Grunde. Blosses Festhalten an Wunschvorstellungen oder Ausrichtung an andern als den heutigen und künftigen Risiken wäre verfassungswidrig, weil der Auftrag nicht erfüllt werden könnte. Die Reform zielt hingegen darauf ab, die Verfassung optimal zu erfüllen.

Was ist eine starke Armee?

Entscheidend ist, ob der Auftrag erfüllt wird. Jeder Gruppen-, Zug- und Kompanieführer weiss: Es muss der richtige Schuss aus der richtigen Waffe zur richtigen Zeit am richtigen Ort landen. Darauf sind die Anstrengungen zu konzentrieren. Daraus ergibt sich das Kriterium für die Qualität. Grosse Bestände helfen ihm nichts, wenn die Leute nicht rechtzeitig bereit oder nicht genügend ausgebildet waren oder nicht am Ort des Geschehens waren. Zahlen sagen wenig darüber aus, ob er den Auftrag erfüllen kann.

Bei einer ganzen Armee sind die Kriterien nicht grundlegend anders: Eine Armee kann nur stark sein, wenn sie auch Wirkung erzielen kann. Das ist nicht abhängig von Beständen, Zahlen und Tonnagen, sondern: Gelingt es, beim Auftauchen neuer Gefahren rechtzeitig die nötigen Mittel bereitzustellen? Kann die gewünschte Wirkung mit einer angemessenen Zahl von Leuten mit adäquater Ausbildung und Ausrüstung zur richtigen Zeit erfolgen? Erfüllt eine Armee

diese Kriterien nicht, so wird sie auch mit grösseren Beständen nicht stärker. Vorurteile sind ein schlechter Ratgeber.

Deshalb fünf Kernforderungen zur inneren Struktur

■ Für verschiedene Risiken und verschiedene Einsätze müssen auf oberer Stufe Einsatzverbände (Brigaden) in verschiedenen auftragsorientierten Kombinationen möglich sein (*Flexibilität*).

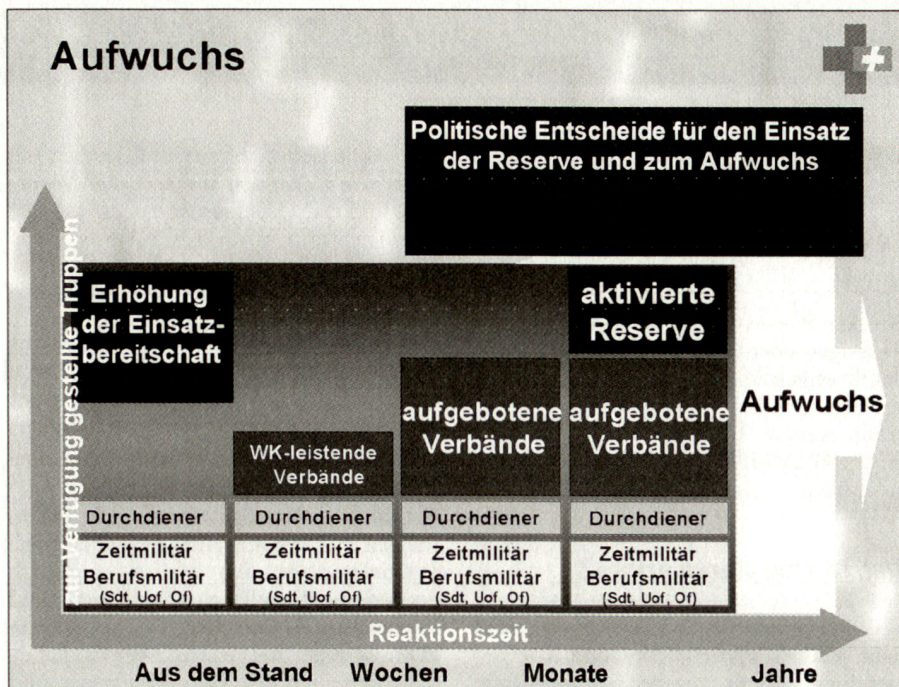
■ Damit dies möglichst einfach bleibt, müssen auf unterer Stufe feste Bausteine (Module) vorhanden sein, als organisch gegliederte Bataillone/Abteilungen und Kompanien (*Modularität*).

■ Grossorganisationen mit über die Landkarte verteilten Korps und Divisionen sind in dieser Situation zu schwerfällig und ergeben zu lange Hierarchieewege, Kopplastigkeit und Doppelspurigkeiten. Stattdessen müssen geeignete Module rasch einsetzbar sein (*zentrale Verfügbarkeit*).

■ Entscheidend für die Stärke ist nicht primär die Grösse der Armee, sondern der Ausbildungsstand und die Höhe der Bereitschaft. Die verfügbare Ausbildungszeit (Diensttage) darf deshalb nicht mit der Giesskanne auf möglichst viele Jahrgänge verteilt werden, sondern ist konzentriert einzusetzen (*Verlängerung der Grundausbildung und Konzentration der Wiederholungskurse*).

■ Für einige Bedrohungen sind die Vorwarnzeiten sehr lang, für andere sind sie sehr kurz geworden. Mittlere oder unterdurchschnittliche Bereitschaft mit grossen Beständen hilft also wenig. Es braucht angemessene Bereitschaften mit jeweils ange-





messen Beständen. Nicht mit möglichst vielen zu spät, sondern mit den Richtigen rechtzeitig (*System der abgestuften Bereitschaft*).

Konsequenzen für die Gesetzgebung

Diese Kernanliegen sind die Basis des neuen Leitbildes. Die Hauptpunkte des Leitbildes wurden vom Parlament umgesetzt auf die Ebene Gesetz- und Parlamentsverordnung. Andere Teile oder die Details werden aber erst anschliessend im Transformationsprozess von der Armeeführung umgesetzt.

Der Volksabstimmung unterliegt nur das Gesetz, also nur ein Ausschnitt aus dem ganzen Paket. Das Referendum trifft des-

halb teilweise gar nicht die Grundanliegen.

Immerhin sind einige Änderungen im Gesetz direkte Auswirkungen der oben genannten Kernanliegen, insbesondere

- Dauer der RS bei 18 bzw. 21 Wochen (je nach Truppengattung);
- Sieben bzw. sechs WK im Jahresrhythmus;
- Reduktion Anzahl Diensttage auf 260 bis 280;
- Reserve ab 27 (bzw. ab letztem WK) bis 30 (bzw. bis max. 34);
- Einführung der Durchdiener (300 Tage, max. 15% pro Jahrgang).

Konzentration der Mittel

Aus den oben erwähnten gesetzlichen Eckpfeilern ergeben sich die neuen Be-

stände von etwa 120000 Aktiven und 80000 Reservisten.

Diese Bestandesreduktion ist auch aus militärischer Sicht konsequent:

a) Sie ist die Folge der notwendigen Steigerung von Effizienz, Ausbildungsstand und Bereitschaft. Sie bringt eine bessere Konzentration beim Einsatz der finanziellen Mittel: Mehr Investitionen in Ausrüstung und Ausbildung statt in überhöhte Betriebskosten.

b) Die Bestände genügen, um denkbaren Bedrohungen zu begegnen. Sie ergeben darüber hinaus ein beachtliches Durchhaltevermögen bei Einsätzen über längere Zeit.

c) Im Hinblick auf langfristige Entwicklungen der Weltlage in der einen oder anderen Richtung sind die Handlungsoptionen erhalten. Dazu gehört an sich auch eine spätere Vergrößerung der Armee (Aufwuchs). Das Konzept der Armee und der Milizcharakter mit der allgemeinen Wehrpflicht bieten dazu gute Voraussetzungen.

d) Allerdings ist klar darauf hinzuweisen, dass selbst klassische Kriege nicht mehr mit grossen Beständen geführt werden können, da andere Kriterien erfolgskritisch sind. Zu diesen gehören auch die oben aufgeführten fünf Kernforderungen. Diese sind bedeutend wichtiger für die Aufrechterhaltung der Verteidigungskompetenz als grosse Zahlen ohne Bezug zum Gefahrenspektrum.

e) Der Verfassungsauftrag der Armee wird damit optimal erfüllt. Es stimmt nicht, dass eine zahlenmässig grosse Armee der Verfassung besser entspricht als eine angepasste Armee.

Anpassungsfähig bleiben

Offenes System für eine geführte statt verwaltete Armee

Gesetz, Leitbild und Organisationsverordnung haben sich auf das Wesentliche beschränkt. Nicht alle Details sollen vom Gesetzgeber oder vom Parlament abschliessend zum Voraus festgelegt werden. Es handelt sich nicht um ein perfektioniertes Planungswerk, das in Gesetzesform gegossen wurde. Sondern es geht um Leitlinien und Eckwerte. Und nur über diese kann und muss am 18. Mai abgestimmt werden.

Führung der Prozesse

Im Rahmen der Transformationsprozesse sind viele Detailabklärungen nötig. Nicht alles ist endgültig ausgereift. Viele Fragen sind offen; einige davon können und sollen nicht bis zum Start von Armee XXI bereits endgültig geklärt sein. Zudem gibt es neue Prinzipien und Ideen, die den Praxistest noch bestehen müssen.

Gefordert ist damit die Führung. Es ist

nicht eine perfektionierte und in Stein gemeisselte Gesamtkonzeption. Es ist nicht zu vergleichen mit einem Detailgesetz, das nur noch vollzogen werden muss. *Wir wollen eine geführte Armee, nicht eine geplante und verwaltete Armee.*

Auch nach der «Transformation» ist die Arbeit nicht fertig. Es geht darum, in den nächsten Jahren die Instrumente auf ihre Tauglichkeit hin zu evaluieren, es geht um Controlling, Feed-Back, Korrektur. Und es geht um die demokratische Begleitung dieser Prozesse durch das Parlament, das hierfür neue Kompetenzen erhält, um Begleitung aber auch durch die Milizverbände. Die Kommunikation zwischen den

Wenn das Referendum, wie wir erwarten, erfolglos bleiben wird, darf sich auf keinen Fall die Meinung durchsetzen, die Arbeit sei nun für lange Zeit getan. Mängel und Fehler, die sich schon jetzt erkennen lassen, müssen laufend behoben werden. Kompetente Milizoffiziere sind aufgerufen, sich an diesem staatspolitisch wichtigen Prozess zu beteiligen.

*Der Standpunkt der ASMZ,
ASMZ Nr. 3, März 2003*

Verbänden der Milizkader einerseits, VBS und Armeeführung andererseits braucht neues Gewicht und neue Grundlagen.

Anpassungsfähigkeit

Gerade darin liegt ein grosser Vorteil des vorliegenden Paketes von Gesetz und Leitbild. Zwar sind die Eckwerte klar und unmissverständlich festgelegt, aber dazwischen ist es ein offenes System. Gute Be-

dingungen also für die Armee. Wichtig ist neben der Lernfähigkeit auch die Fähigkeit, die Armee laufenden Lageentwicklungen sowie an neue gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen anzupassen. Die Lage und die möglichen Risiken werden sich in Zukunft immer wieder verändern. Das bedingt andere Prozesse als in der Vergangenheit.

Warnung vor Detailismus

Das bedeutet auch, dass die Vorlage und ihre Tauglichkeit nicht an Einzelfragen gemessen werden darf. Vieles wird zu prüfen sein. Etwa die Stabsstrukturen der Armeeführung. Etwa die Frage von Flughafen-, Alarm- und andern ortsfesten Detachementen. Etwa die Frage der adäquaten Mittel für die Katastrophenhilfe. Etwa die Festlegung der Ausbildungsschwergewichte verschiedener Verbände. Etwa die Frage der Zuteilung von Kadern an den Reservistenpool von ehemaligen Durchdienern.

Jeder wird Fragen finden, deren Lösung noch offen oder noch unausgegoren erscheint. Daran werden wir arbeiten müssen, auf absehbare Zeit, auf immer. Jetzt stimmen wir jedoch nicht darüber ab, sondern nur über Leitlinien und Eckwerte, und die sind tauglich.

Die SOG hat bereits früher beschlossen, fortan das Schwergewicht ihrer Anstrengungen auf den Umsetzungsprozess zu legen. Dass Anpassungen und Korrekturen aufgrund erster Erfahrungen möglich sind, gehört zu den Vorteilen des Leitbildes. Dies gibt eine gute Ausgangsbasis und schafft Chancen für die Miliz.

Statt Rezepte und Glaubenskriege

Saubere Analysen und richtige Symbiosen

Immer wieder wurden im Laufe des Reformprozesses verschiedene Alternativen diskutiert. Häufig zeigte sich dabei, dass es nicht um ein Entweder-oder geht, sondern um die richtige Kombination verschiedener Instrumente. Eine Armee, die auf viele Risiken vorbereitet sein muss, braucht einen breiten Instrumentenkasten.

Verschiedene Reformanliegen waren oder sind umstritten. Oft wird Altes gegen Neues ausgespielt. Es muss aber vielmehr darum gehen, Altbewährtes mit Neuem zu kombinieren oder auf der Basis altbewährter Erfahrungen Neues zu schaffen. Gerade der lange und intensive demokratische Prozess der letzten Jahre hat optimierte Lösungen hervorgebracht.

Durchdiener und WK-Soldaten

Anfänglich fanden grosse Diskussionen zwischen Glaubensrichtungen statt. Aber bei gründlicher Analyse möglicher Bedrohungen zeigte sich bald, dass es darum geht, die Vor- und Nachteile zu kombinieren:

Die traditionellen WK-Verbände sorgen für grosse Bestände, die bei entsprechender Bedrohung flächendeckend oder über lange Zeit Kampf- oder Sicherungsaufgaben erfüllen können. Sie haben die eigentlichen Vorteile des Milizsystems: keine stehenden Verbände und wenig Bereitschaft in «normalen Lagen», aber Mobilisierung hoher Bestände bei erhöhter Gefahr, sofern entsprechende Vorwarnzeit vorhanden ist.

Die Durchdiener reduzieren zwar etwas dieses Potenzial an Mannschaftsstärke, schaffen dafür im Gegenzug eine stark erhöhte Bereitschaft für Gefahren ohne grosse Vorwarnzeit. Sie füllen damit eine bisher sehr empfindliche Lücke.

Die Kombination der beiden Dienstleistungsformen bringt deshalb eine optimale Ausrüstung der Vor- und Nachteile. Der Satz ist im Gesetz auf 15% (maximale Quote der Durchdiener) festgelegt.

Sinn macht dieses neue Modell aber nur dann, wenn die Durchdiener richtig eingesetzt werden. Die bisherigen Beobachtungen bei den Pilotversuchen und den bisherigen Einsätzen haben gezeigt, wo

Korrekturen nötig sind, damit die Durchdiener wirklich richtig verwendet werden. Es ist unabdingbar, dass wir darauf in den nächsten Monaten ein deutliches Auge werfen müssen. Ein Grund, wegen Fehlern in der Führung nun das System als solches in Zweifel zu ziehen, besteht aber keineswegs. Zudem wurden einige Fehler erkannt, Anfangsschwierigkeiten ausgewertet und Besserungen ins Auge gefasst.

Durchdiener sind ebenfalls Milizsoldaten. Sie absolvieren eine RS nach gleichen Grundsätzen, bleiben aber nach der RS im Dienst am Stück. Sie leisten insgesamt 300 Tage, die übrigen Milizsoldaten 260 bis 280 Tage. Nach dieser Dienstzeit sind die ehemaligen Durchdiener in einem Reservistenpool, die ehemaligen WK-Soldaten kommen in eine verbandesmässig strukturierte Reserve.

Schutz-, Territorial- und Kampfinfanterie

Immer wieder wird der Reform vorgeworfen, man wolle in einem ungünstigen Zeitpunkt die Territorialinfanterie abschaffen. Eigentlich trifft dies gar nicht zu:

Die bisherigen Verbände der Territorialinfanterie übten Funktionen der Schutz-

infanterie aus und waren den Territorialzonen unterstellt. Die bisherige Infanterie dagegen war primär für die Verteidigung vorgesehen, sekundär ebenfalls für subsidiäre Einsätze.

Die künftigen Infanteriebataillone werden ab Grundausbildung im Rahmen der Basiskampfausbildung auch in der Schutzfunktion ausgebildet. Sie können für Einsätze den neuen Territorialregionen unterstellt werden. Der mechanisierte Infanterist braucht in Zukunft eine solide Grundausbildung, die ihn befähigt, für mehrere Aufgaben eingesetzt zu werden. Dazu braucht er eine Basiskampfausbildung; darauf lassen sich dann Vertiefungsrichtungen Schutz und Verteidigung aufbauen. Es ist somit falsch, Kampffähigkeit gegen Schutzfähigkeit auszuspielen.

Zusätzlich kommen als neue Form die Durchdiener. Zu einem wesentlichen Teil sind sie bei der Infanterie vorgesehen mit ausgeprägter Spezialisierung für Schutz- und Bewachungsaufgaben. Gemäss diesem Konzept steht also über das ganze Jahr ein reduziertes Bataillon zur Verfügung. Um die gleiche Bereitschaft in einem Ablösungsrhythmus von Territorialinfanteristen nach bisherigem Modell zu erreichen, wären nach bisherigem Muster mindestens 26 Bataillone notwendig.

Die höhere Effizienz und Glaubwürdigkeit des neuen Systems liegt also auf der Hand, auch wenn gewiss noch Schwächen gefunden werden können. Aber angesichts der veränderten Bedrohungslage lohnt es sich, den Umbau zu einer modernen Infanterie als eines der Schwergewichte der neuen Armee intensiv zu verfolgen.

Lehrverbände, Einsatzgliederung, Grundgliederung

Ein erheblicher Glaubenskrieg drohte in der Frage: Sollen die Bataillone nach dem System der Modularität den Lehrverbänden und erst im Einsatz fallweise nach dem System der Flexibilität den Einsatzbrigadestäben unterstellt werden? Oder sollen (als Systembruch) doch feste Einsatzbrigaden gebildet werden?

Bald zeigte sich, dass beide Lösungen gewichtige Nachteile haben; vor allem aus der Sicht der starken Belastung der Milizkader und zur Verbesserung der Führungsausbildung für die Milizstäbe wäre das erste Modell, aus der Sicht des Geistes der Miliz und der regionalen Verankerung der Truppen wäre das andere Modell besser.

Schliesslich kam das Modell zum Durchbruch, welches von der SOG im Frühling 2001 entwickelt wurde. Dieses soll die Vorteile beider Modelle kombinieren und die Nachteile ausschalten: Es wird eine Grundorganisation geschaffen, d.h., das Gros der Bataillone (mindestens der Kampftruppen) wird in insgesamt neun Brigaden eingeteilt. Diese sind nach regionalen Gesichtspunkten zusammengestellt. Jeder Einsatzbrigadestab führt in dieser Grundgliederung eine Brigade. Im Einsatz werden aus diesen Bataillonen und Stäben einige geeignete Brigaden gebildet, oder einige Bataillone werden situativ den Territorialstäben unterstellt.

Dadurch gelingt es, die Flexibilität, die Modularität und die regionale Verankerung miteinander zu verbinden. Wie ein Schiff seinen Heimathafen, so hat ein Bataillon seine Heimatbrigade in der Grundorga-

nisation. Im offenen Meer und im Einsatz bleiben alle Möglichkeiten erhalten. Die Bataillone können je nach Möglichkeit vom professionellen fachlichen Know-how der Lehrverbände (Berufspersonal) wie auch von der Führungserfahrung der Kommandolinie (Milizstäbe) profitieren.

Bei einigen Waffengattungen, wo das Fachwissen stark im Vordergrund steht, bleiben die Bataillone den Lehrverbänden unterstellt.

Reserve

Bezüglich Verwendung der Reserve wurden nicht alle Fragen bereits im Leitbild abschliessend geklärt. Dadurch bleiben verschiedene Optionen offen.

Sicher ist, dass die Reserveverbände nach ihrer Mobilmachung eine längere Anlaufphase (Ausbildung) brauchen als die Aktivverbände. Sicher ist ebenfalls, dass sie über weniger oder ältere Korpswaffen verfügen als die Aktiven.

Als Einsatzmöglichkeiten dürften wohl drei Optionen im Vordergrund stehen:

a) Einsatz zur Vergrösserung des in einem kritischen Moment eingesetzten Armeebestandes (bedingt auch entsprechende Korpswaffen);

b) Einsatz als Durchhaltereserve zur Ablösung von aktiven Verbänden, etwa bei lang dauernden operativen Raumsicherungsaufträgen (bedingt keine zusätzlichen Korpswaffen);

c) Einsatz zur Sicherung der operativen Tiefe oder zum Schutz rückwärtiger Räume sowie für subsidiäre oder selbstständige Sicherungsaufgaben zur Entlastung der Aktivverbände.

Neue Chancen der Miliz

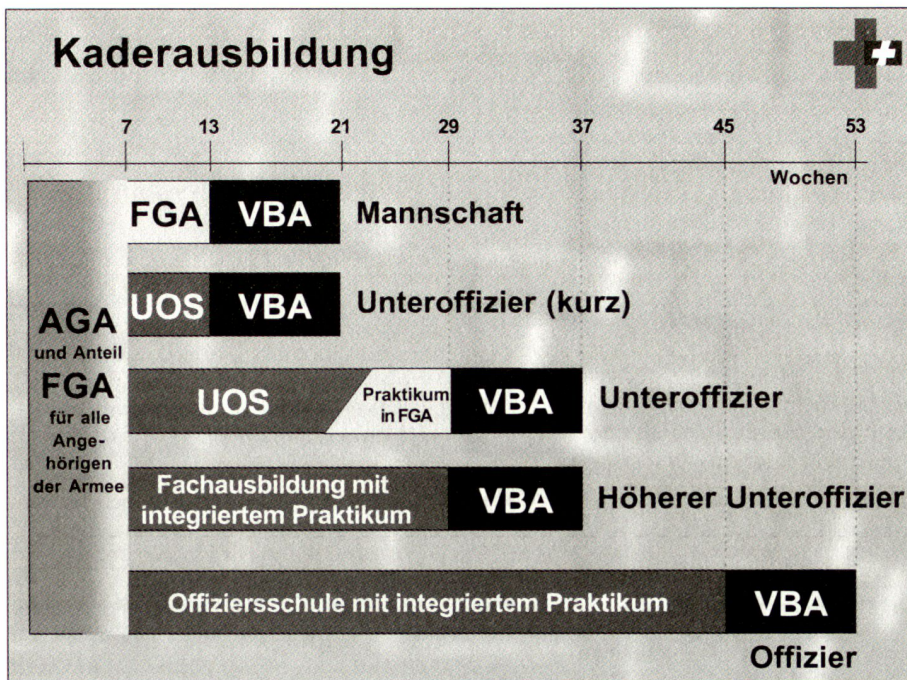
Wir bleiben eine Milizarmee und brauchen dazu strukturelle Reformen

Der Milizgedanke hat in den letzten Jahren erheblich gelitten. Aber auch die zunehmende berufliche Belastung unserer Kaderleute bringt das Milizsystem unter zunehmenden Druck. Unter Randbedingungen, wie sie für die Konzepte 61 und 95 noch selbstverständlich waren, lässt sich das Prinzip nicht mehr halten. *Ohne rasche Reformen ist das Milizprinzip nicht mehr vor der Erosion zu bewahren.*

Neue Strukturen

Die verfügbare Zeit der Milizoffiziere ist in der Regel beschränkt. Die Mehrfachbelastung Beruf-Familie-Weiterbildung-Militär wächst. Die Führung von Kompanien und Bataillonen wird ebenfalls nicht leichter, sondern auch hier nehmen die Anforderungen zu. Viele Kaderleute wollen zudem führen und Erfahrung in der Führung holen, statt bloss als Ausbildungsorganisatoren eingesetzt zu werden.

Ausbildungsunterstützung durch die Lehrverbände aus geschultem Berufspersonal ist deshalb eine unabdingbare Voraussetzung. Auch wenn in der Startphase in einigen Waffengattungen kaum für die Grundausbildung genügend Berufspersonal vorhanden ist, so ist dies schon viel, und das System gibt neue Entwicklungsmöglichkeiten. Jede Unterstützung, die den Milizoffizieren in diesem Bereich geboten werden kann, macht deren Aufgabe erträglicher, und die Zeit für die Schulung in der Führung nimmt zu. Auch die Laufbahnmodelle der Kaderleute geben künftig mehr Möglichkeiten, insbesondere durch die bessere Verteilung von Ausbildungs- und Führungsjahren.



schmerzt sehr, sich davon zu trennen. Doch waren auch die Schattenseiten dieser Tradition immer spürbar. Auf der Ebene der Korporale wurde ein hoher Preis bezahlt, und nicht alle sind stolz auf die Erinnerungen. Heute erwarten die jungen Leute wohl einen harten Alltag, aber auch eine Ausbildung, die Hand und Fuss hat und nicht allein durch Lehrlinge vermittelt wird. Ein weiterer Preis des bisherigen Systems wäre zudem die (mit der verlängerten RS) fast abschreckend lange Ausbildungsdauer.

Trauer mag manchmal angebracht sein. Aber ohne konsequente Neuerung beginnt auch hier eine Erosion von unten. Das Milizsystem braucht neue Chancen in neuen Strukturen.

Strukturen für die Miliz

Appelle und Forderungen nützen wenig, wenn die Strukturen nicht stimmen. Um das Milizdenken zu fördern, sind deshalb entsprechende Strukturen nötig. Aber es braucht mehr: Nicht nur die unteren Ränge sollen von Milizkadern bestimmt werden, sondern der Weg nach oben muss für die Miliz offen bleiben. Das gilt wenigstens bis zur Stufe Brigade und Territorialregion. Soll es eine Milizarmee sein, dann darf nicht nur das Fussvolk aus Miliz bestehen.

Das tönt schön. Wichtig ist aber, ob wir genügend fähige Leute finden mit der nötigen Verfügbarkeit. Das hängt nicht unwesentlich von den Strukturen ab. Die Aufgabenteilung zwischen Lehrverband und Brigade der Grundorganisation ist aus dieser Sorge heraus so gewachsen, wie sie heute im Leitbild steht. Nur so ist diese Ebene für Milizoffiziere verkräftbar.

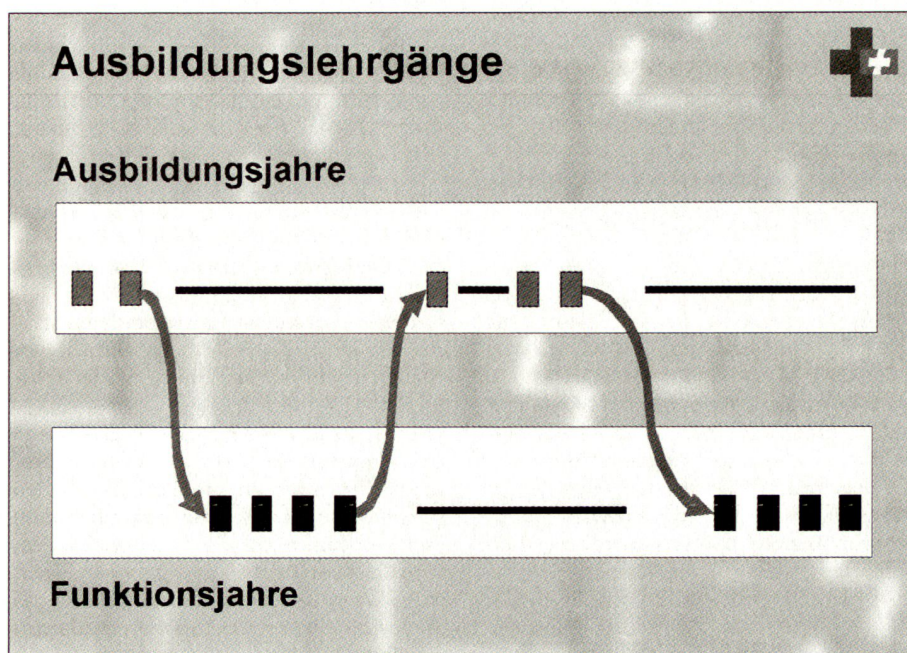
«Weitermachen» wird attraktiver

Mit der Neugestaltung der Kaderausbildung an der Basis wird ein entscheidender Durchbruch angestrebt. Der Weg vom Rekruten zum *Leutnant* kann in einem Jahr durchgezogen werden. Das Ausbildungsprogramm für angehende Zugführer durchläuft nur diejenigen Etappen, die für die Ausbildung zum Führer des Zuges entscheidend sind. Seine Ausbildung wird durch die Verkürzung nicht schlechter.

Der *Gruppenführer* wird in der Bedeutung gehoben. Er wird besser auf die Aufgabe vorbereitet. Und insbesondere ist die Korporalsstufe nicht mehr undankbare Zwischen- und Selektionsstufe für angehende Zugführer, sondern auch diese Stufe erhält den ihr zukommenden Eigenwert.

Wichtig ist in den Augen der SOG, dass auf dieser Stufe, vor allem aber bei der Ausbildung der *Rekruten*, ab Beginn der Armee XXI (1. April 2004 im Falle eines Ja in der Volksabstimmung) erstrangige Voraussetzungen geschaffen werden. Dass die Rekruten, die erstmals mit dem neuen Armeemodell in der Praxis konfrontiert werden, einwandfreie Verhältnisse antreffen, ist entscheidend für den Geist ganzer Jahrgänge und für die Glaubwürdigkeit des Ganzen.

Viele vermissen, dass das Prinzip «Jeder hat alles einmal gemacht» und das Prinzip «Führung und Ausbildung der Lehrlinge durch Lehrlinge» nur noch zum Teil aufrechterhalten werden. Diese haben für alle, die damit aufgewachsen sind, einen hervorragenden Erfahrungsschatz gebracht. Es



Sicherheitsventile für die Miliz

Das Gesetz und die nachgeordnete Parlamentsverordnung haben das Milizprinzip aber noch weitergehend verankert. In diesem Ausmass wurde das Milizprinzip in unserem Land noch nie gesetzlich geschützt. Fast alle diesbezüglichen Anträge stammen aus der SOG:

Die Verbände, für welche Ausnahmen zugelassen sind, werden im Gesetz abschliessend aufgeführt. Bis Stufe Bataillon muss die Mehrheit der Kommandanten von der Miliz gestellt werden. Auf der höheren Ebene muss es eine angemessene Anzahl sein. Die höheren Stäbe sind Milizstäbe, mit Berufsoffizieren nur unter bestimmten Bedingungen. Damit ist die frühere Idee der professionellen Kernstäbe ausgeschaltet; möglich ist dies, weil andererseits professionelle Lehrverbände für die Ausbildungsunterstützung vorgesehen werden.

Feste Verankerung der Armee ...

... in der Demokratie, in der Bevölkerung, in der Verfassung

Primat demokratischer Politik

Immer wieder wird der Eindruck verbreitet, die Reformpläne seien von Planern im Elfenbeinturm entwickelt worden. Mag sein, dass anfänglich die Prozesse zu wenig offen waren. Aber in den entscheidenden Phasen waren es die Politik und die öffentliche Diskussion, welche den Ton diktieren.

Das jetzt vorliegende Gesetz weitet den Spielraum von Bundesrat, Armeeführung und Planung nicht aus, sondern engt ihn ein. Das Dienstalter und damit die Grösse der Armee konnte bis jetzt der Bundesrat in eigener Kompetenz festlegen, neu ist dieser Eckwert im Gesetz fixiert. Länge der RS, Dauer und Turnus der WK, Anzahl

Für die Verbindung zwischen militärischen und zivilen Strukturen werden vier Territorialregionen mit Führungsstäben geschaffen. Sie stellen die Vernetzung mit den Kantonen sicher, führen in territorialdienstlichen Angelegenheiten. Bei subsidiären Einsätzen und, wenn zweckmässig, bei Raumsicherung können ihnen die notwendigen Bataillone unterstellt werden.

Das Reformprojekt hat eine optimale Kombination gefunden zwischen regionaler Verankerung im Sinne der Tradition und zentraler Verfügbarkeit im Sinne der Effizienz, zwischen Heimathafen und Einsatzraum.

Neutralität und Kooperation

Das Neutralitätsprinzip ist in der Verfassung verankert, ebenso die Wahrung der Unabhängigkeit als zentrales Staatsziel. Die Armee reformiert diesem Ziel durch eine zeitgemässe Stärkung der Armee.

Ein Beitritt zu einer Organisation der kollektiven Sicherheit oder zu einem Bündnis wie die NATO müsste obligatorisch Volk und Ständen unterbreitet werden. Im Gegensatz zu suggestiven Fehlinformationen steht so etwas nicht zur Diskussion.

Gerade der neutrale Staat muss, um seine Unabhängigkeit zu schützen und um die Verteidigungseffizienz zu erhöhen, im Notfall unter Umständen mit einer andern Armee zusammenarbeiten. Dies ist nicht neu, sondern gilt von alters her, ist Teil des Neutralitätsrechts und wurde auch in der Schweiz bisher immer so verstanden. Wichtige Schwerpunkte der Bevölkerung und der Infrastrukturen liegen zudem im Grenzraum, und Gewalt oder andere Risiken sind grenzüberschreitend, sodass oft auch in normalen Lagen Kooperation unumgänglich geworden ist.

Besondere Regeln gelten für die verstärkte Kooperation in der Ausbildung und bei friedenserhaltenden Operationen. Hiezu wurden in einer Gesetzesrevision bereits vor zwei Jahren genaue Regeln festgelegt und in einer Volksabstimmung im Juni 2001 gutgeheissen. Die heutige Armee reformiert bringt auch hier keine Ausweitung, sondern die entsprechenden Bestimmungen wurden wörtlich übernommen.

«Tradition allein genügt nicht. Die Armee muss sich unablässig weiterentwickeln, vervollkommen und neue Kräfte erwerben. Sonst wird sie zu einem toten Gewicht und einer schweren Last auf unseren Schultern.»

General Henri Guisan, 1945

Diensttage innerhalb der gesetzlichen Limite und sogar Organisation und Zahl der grossen Verbände konnte der Bundesrat bisher weitgehend selber festlegen; neu kann dies nur noch das Parlament. Auch bezüglich Controlling und Mitsprache wurden die Kompetenzen des Parlamentes stark ausgeweitet.

Viele Gegner der Reform behaupten, die Demokratie sei durch die Planer entmachtet worden. Indessen ist das Gegenteil der Fall.

Verankerung in den Regionen

Die Bataillone der Infanterie werden auch in Zukunft nach Kantonszugehörigkeit zusammengesetzt. In der Grundgliederung werden sie nach Regionen zu Brigaden zusammengefasst. Sie sind durch diese Rekrutierungsgebiete in einer Heimatregion verankert. Die Verbände sind aber frei verfügbar.

Was bringt die Reform den Armeeingehörigen?

Anzahl Diensttage

Soldaten und Korporale haben neu noch ungefähr 260 und maximal 280 Diensttage zu leisten, in der Armee 95 sind es 300 bzw. 460 Tage. Hauptleute werden neu nach 760 Tagen (früher 900) die Dienstpflicht erfüllt haben.

Entlassungsalter

Soldaten und Unteroffiziere werden mit 30, spätestens 34 Jahren (früher 42), Höhere Unteroffiziere und Subalternoffiziere spätestens mit 36, bei Bedarf mit 40 entlassen.

Wiederholungskurse (Regelfall)

Nach RS von 21 Wochen 6 WK zu je 19 Tagen, jedes Jahr vom 21. bis 26. Altersjahr;

nach RS von 18 Wochen 7 WK zu je 19 Tagen, jedes Jahr vom 21. bis 27. Altersjahr.

Nach dem Militärdienst leistet niemand mehr Zivildienst.

Alles andere als die Kopie einer NATO-Armee

Immer wieder wird behauptet, man habe NATO-Modelle kopiert, um damit die Schweiz sukzessive NATO-tauglich zu machen. Nur wenige haben sich aber je die Mühe eines Vergleichs gemacht.

Ein einheitliches NATO-Modell gibt es nicht, sondern die einzelnen Staaten haben je eigene Lösungen. In den wesentlichen Punkten geht die Schweiz aber mit ihrer jetzigen Reform ganz andere und eigene Wege, mit vielen spezifisch *helvetischen Eigenheiten*.

Fundamental ist die Tatsache, dass mittlere und kleinere NATO-Staaten sich im Rahmen der Aufgabenteilung im Bündnis auf bestimmte Leistungen konzentrieren, unsere Armee aber möglichst die ganze Leistungspalette abdecken will.

Unsere Verbandstrukturen, insbesondere das Logistik- und Transportwesen, *orientieren sich an Einsätzen im eigenen Land, während NATO-Armeen auf Expeditionen vorbereitet sind*.

Unsere Armee hat ein von anderen Staaten abweichendes Aufgabenspektrum, vor allem im subsidiären Bereich, in der Existenz- und Raumsicherung.

Die schweizerische Modularität ist nahe beim französischen System, weiter entfernt jedoch vom ganz anderen amerikanischen oder britischen System. Und mit dem Nebeneinander zwischen Lehrverbänden, Einsatzstäben und Grundgliederung geht die Schweiz einen weiteren *Sonderweg, der ausgeprägt mit dem Milizsystem zusammenhängt*.

Argumente für ein NEIN zum Militärgesetz

Das Komitee der Gegner hat das Wort

Das Bürgerkomitee hat am 23. Januar 2003 das Referendum gegen das geänderte Militärgesetz zur Armee XXI mit 64 196 gültigen Unterschriften eingereicht. Es hat damit sein erstes Ziel erreicht: einen basisdemokratischen Entscheid über die tiefgreifendste Umgestaltung der Schweizer Armee seit ihrem Entstehen im Jahre 1850. Die Volksabstimmung zu gewinnen, ist das zweite Ziel. Zu diesem Zweck werden nachfolgend die zehn hauptsächlichen Begründungen zusammengefasst, warum das Militärgesetz zur Armee XXI abgelehnt werden muss.

1. Gegen die untaugliche Revision des Armee-XXI-Militärgesetzes

Das bundesrätliche Armeeleitbild XXI vom 24. Oktober 2001 ist überholt. Weshalb? Die Planung der Armee XXI stammt aus der Mitte der Neunzigerjahre und gründet auf der Zusammenarbeit mit der NATO.VBS: «Im für die Schweiz relevanten strategischen Umfeld, dem Euroatlantischen Sicherheitsraum, kann Interoperabilität nur auf die NATO ausgerichtet sein. (...) Im Sinne der generellen Ausrichtung des Projektes Armee XXI auf Interoperabilität wurde – wenn möglich – auf Unterlagen der NATO basiert.» Inzwischen hat sich die NATO von einem europäischen Verteidigungsbündnis zur multinationalen weltweiten Eingreiftruppe unter amerikanischer Vorherrschaft gewandelt. Die Zukunft der NATO ist noch nie so ungewiss gewesen wie heute.

2. Armee XXI: Einwegplanung

Unbestrittene Schwachstelle ist, dass im Leitbild keine Varianten der Armee XXI aufgezeigt werden. Solche mit Vorteilen/Nachteilen, Chancen/Risiken, Kosten/Nutzen und anderen Gesichtspunkten zur politischen Beurteilung vorzulegen, ist Sache des VBS und hätte längst erfolgen

«Das Armeeleitbild ist derart voller Mängel, dass eine gründliche Reform der Reform unumgänglich ist. (...) Ich selbst sage meine Meinung deshalb offen, weil wir die Kritik am Armeeleitbild nicht den Armeegegnern überlassen dürfen.»

Hans Bachofner, Dr. iur., Divisionär aD, ehemals Stabschef Operative Schulung und Chefredaktor ASMZ. In: Schriftenreihe «Pro Libertate» Nr. 14, Mai 2001.

sollen. Die Armeepolitik mündete schon Mitte 1999 in ein so genanntes Optionenpapier mit 42 Eckwerten und hat sich seither in einer Sackgasse bewegt. Ein entscheidender Mangel der Armee XXI ist die fehlende Doktrin. Diese ist die unverzichtbare Planungsgrundlage für Führung und Einsatz sowie für Organisation, Ausbildung und Ausrüstung. Fachleute bezweifeln ernsthaft und infolge der Finanzlage des Bundes zunehmend, ob die hoch technisierte Armee XXI überhaupt bezahlt werden könnte.

3. Nicht bedrohungsgerecht

Das Armeeleitbild XXI entspricht nicht den neuen Gefährdungen. Seit dem 11. September 2001 hat sich die sicherheitspolitische Lage weltweit grundlegend verändert. Der Auftrag der Armee, schwer wiegende Bedrohungen der inneren Sicherheit abzuwehren, wird im Armeeleitbild XXI vernachlässigt. Die in der Armee 95 neu geschaffenen, besonders ausgebildeten und ausgerüsteten Verbände der Territorialinfanterie zur Unterstützung der Zivilbehörden und -bevölkerung sollen aufgelöst werden. Die so genannten Alarmformationen zum Schutz der Bundesstadt Bern und der Flughäfen Genf und Zürich würden verschwinden, zum Beispiel das Flughafenregiment 4 (Zürich-Kloten). Zudem ist das Armeeleitbild XXI mit dem Vorhaben «Überprüfung des Systems der Inneren Sicherheit der Schweiz» (USIS) von Bund und Kantonen weder inhaltlich noch zeitlich abgestimmt.

4. Innere Sicherheit gefährdet

Die Armee ist das wichtigste staatliche Mittel, um die äussere und – neben der Polizei – auch die innere Sicherheit der Schweiz zu gewährleisten. Gemäss Armeeleitbild XXI wären aus dem Stand vorab Berufsmilitärs, Zeitmilitärs und so genannte Durchdiener (gesamte Militärdienstleistung am Stück) verfügbar. Der Bundesrat beschloss am 6. November 2002, das Grenzwachtkorps (GWK) mit Mitteln der Armee zu verstärken: «Die Armee soll dauerhaft sicherheitspolitische Aufgaben des Bundes erfüllen.» Die subsidiäre Unterstützung der zivilen Kräfte für den Grenz-, Konferenz- und Objektschutz wird vorläufig vom Ausnahme- zum Regelfall. Dieser Bundesratsentscheid steht zum Armeeleitbild XXI in krassm Gegensatz und erfordert eine Überarbeitung. Ohnehin wäre

der subsidiäre Einsatz von Formationen mit ausschliesslich zirka zwanzigjährigen Durchdienern für derart anspruchsvolle Aufträge im Assistenzdienst nicht zu verantworten.

5. Kantone beeinträchtigt

Die geplante Armee XXI schwächt die Kantone in der inneren Sicherheit. Gemäss Bundesverfassung (Artikel 58) können die Kantone «ihre Formationen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf ihrem Gebiet einsetzen», wenn ihre Mittel «zur Abwehr schwer wiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit nicht mehr ausreichen». Die Kantone verfügten in der Armee XXI entgegen der Verfassung über keine eigenen Truppen mehr und hätten gemäss VBS nur noch Gesuche um Dienstverschiebung von Wiederholungskursen zu bearbeiten. Die Armee XXI wäre trotz den vorgesehenen vier Stäben der Territorialregionen zentralistisch anstatt föderalistisch organisiert. Sie verlöre ihre Verankerung

«Die Miliz ist ein historisches Erbe, gewachsen auf dem Boden einer solidarischen Bürgergesellschaft, einmalig, nicht kopierbar, und – wenn einmal abgeschafft – nicht wieder herstellbar. Wir sind auf dem besten Weg, dieses Erbe für das Linsengericht der zeitgeistigen Konformität wegzugeben – ja, mehr noch: es zu verdummen, weil wir es nicht merken.»

Hans Dieter Vontobel, Dr. iur., Oberst im Generalstab und ehemaliger Regimentskommandant. In: ASMZ Nr. 5/2000.

in der Bevölkerung und den Kantonen, zerstörte die Traditionen und führte mittelfristig zum Untergang der militärischen Milizvereinigungen mitsamt dem ausserdienstlichen Schiesswesen und der unabhängigen Militärfachpresse.

6. Neutralitätswidrig

Gemäss Bundesverfassung wahren Bundesversammlung und Bundesrat Sicherheit, Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz (Artikel 173 und 185). Die geplante Armee XXI könnte mit den stark herabgesetzten personellen Mitteln ihren verfassungsmässigen Auftrag (Artikel 58), der Kriegsverhinderung zu dienen, zur Erhaltung des Friedens beizutragen und das Land und seine Bevölkerung zu verteidigen, kaum mehr ausführen. Die Personalbestände einer Milizararmee können nicht eins zu eins mit einer Wehrpflicht- (zum Beispiel Österreich) oder einer Berufsarmee in einem Militärbündnis (zum Bei-

«Die Behauptung, die Ausbildung in der Armee XXI werde professioneller, ist ein Etikettenschwindel, denn es fehlen die dazu notwendigen rund 1000 Instruktoren. Das von Bern so viel geschmähte System der Ausbildung durch Milizkader, das man gerne mit dem saloppen Spruch «Lehrlinge bilden Lehrlinge aus» diskreditiert, wird in der Armee XXI ersetzt durch «Handlanger bilden Lehrlinge aus», was mit Professionalität überhaupt nichts zu tun hat.»

Korpskommandant aD Simon Kuchler, ehemaliger Kommandant Gebirgsarmee Korps 3 (1993–1999), anlässlich mehrerer öffentlicher Aussprachen und Vorträge über die Armee XXI (2000–2002).

spiel Belgien) verglichen werden. VBS: «Das Gros der Armeeaufträge kann unter den gegebenen Bedingungen nur mehr in enger Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Partnern erfüllt werden», und «Der Einsatz aller verfügbarer Mittel deckt nach heutigen Vergleichswerten dabei einen Raum ab, welcher etwa den Ausdehnungen eines Feldarmee Korps der Armee 95 entspricht.»

7. Verfassungsmässig?

Die geplante Armee XXI steht auf einem staatsrechtlich wackeligen Unterbau. Sie stützt sich mit dem Leitspruch «Sicherheit durch Kooperation» auf einen grundlegenden, aber demokratisch schwach untermauerten Kurswechsel der schweizeri-

«Es wird im bundesrätlichen Bericht (SIPOL B 2000 vom 7. Juni 1999) als einem wichtigen Dokument eine Neuaufrichtung der schweizerischen Sicherheitspolitik vorgelegt, die für unser Land offenbar nur Vorteile schafft. Es werden weder Nachteile noch Risiken genannt. Der Durchschnittsbürger kann daran nicht glauben. Die neue Politik wird nur beschrieben, jedoch nicht mit überzeugenden Argumenten untermauert. Reine «Glaubensappelle» können nicht überzeugen.»

Franz Muheim, Fürsprecher, alt Ständerat (CVP/UR), Oberst aD. In: ASMZ Nr. 4/2000

schen Aussenpolitik. Diese bewegt sich in Richtung internationale Organisationen und – aufgrund vieler Hinweise – militärische Bündnisse. Die Armee XXI erzwingt im Falle bewaffneter Auseinandersetzungen eine vorzeitige Eingliederung in einen multinationalen Militärverbund. Als staatliches Machtmittel verlören derartige Streitkräfte an Gewicht. Sie beschränkten Unabhängigkeit, Neutralität und Handlungsfähigkeit unseres Landes. Damit würde die eigenständige Verteidigung von vornherein aufgegeben, was nicht mit der Bundesverfassung übereinstimmte. Die grundlegen-

de, öffentliche Erörterung der Verfassungsmässigkeit der Armee XXI hat (noch) nicht stattgefunden. Das vom VBS immer wieder erwähnte Rechtsgutachten beschränkt sich auf eine verfassungsrechtliche Beurteilung des Milizprinzips.

8. Milizprinzip ausgehöhlt

Gemäss Bundesverfassung ist die Armee «grundsätzlich nach dem Milizprinzip organisiert» (Artikel 58). «Jeder Schweizer ist verpflichtet, Militärdienst zu leisten», wobei das Gesetz einen zivilen Ersatzdienst vorsieht. Die neue, mehrtägige Rekrutierung hat zur Folge, dass nur noch zirka zwei Drittel der jährlich rund 20 000 Ausgehobenen Militärdienst leisten und zirka 6000 bereits dem Zivildienst zugeteilt werden. In den Rekruten- und Kadernschulen der Armee XXI würde praktisch nur noch militärisches Lehrpersonal ausbilden und die Milizkader blieben davon ausgesperrt. Berufsoffiziere kommandierten letztlich die aktiven Formationen, während die Milizkader weitgehend auf die inaktiven Reserververbände beschränkt sein würden. Die Armee XXI entspräche nicht mehr dem verfassungsmässigen Milizprinzip und entginge zunehmend der demokratischen Kontrolle durch ihre Bürgersoldaten. Die für die meisten Angehörigen mit zirka 30 Altersjahren endende Militärdienstpflicht belastete zudem einseitig die junge Erwachsenengeneration.

9. Ausbildung undemokratisch

Die völlig umgekrempelte Grundausbildung wäre undemokratisch. Die militärdienstpflichtigen Schweizer absolvierten nicht mehr zusammen eine vollständige Rekrutenschule (RS). Die Unteroffiziers- und Offiziersanwärter wechselten nach sieben Wochen von der RS in besondere Kaderanwärter-Lehrgänge. Es ist eine grobe Selbsttäuschung, jemals über den für die ausschliessliche Ausbildung durch militärisches Lehrpersonal erforderlichen Bestand an geeigneten Instruktoren und Zeitmilitärs zu verfügen. Ein weiterer Trugschluss ist, in der verlängerten RS sei eine verbesserte Ausbildung von vornherein gegeben. Unter der Voraussetzung ausreichender Güte und Menge an Lehrpersonal genügten 18 Wochen RS, das heisst drei Wochen mehr als heute. Nach Auffassung der drei Spitzenverbände der schweizerischen Wirtschaft führte die Kaderausbildung in der Armee XXI zu Fehlentwicklungen, die sich langfristig auf die Wirtschaft und vor allem auf das Verhältnis Armee/Gesellschaft nachteilig auswirkten.

10. Volksrechte gestutzt

Das revidierte Militärgesetz schmälert die Entscheidungsbefugnisse des Volkes. Warum? Die schwer wiegenden Änderungen sehen vor, wesentliche Vorschriften von der Gesetzes- auf die parlamentarische oder bundesrätliche Verordnungsstufe zu verlegen. Damit würde das Mitspracherecht dem Stimmvolk beziehungsweise dem Referendum unwiederbringlich entzogen, zum Beispiel über Zusammensetzung, Bestand, Gliederung und Ausbildung der Armee. Die Militärvorlagen sind parlamentarisch schwach abgestützt. Der Nationalrat verabschiedete in der Schlussabstim-

«Eine Trennung von Ausbildungs- und Führungsverantwortung ist weder durchführbar noch machbar. (...) Die Armeeform steht und fällt mit der Respektierung der echten Miliz. Die ins Auge gefasste Professionalisierung eines zu grossen Teils der Armee wäre ein irreversibler Schritt hin zur Zweiklassenarmee und versetzte der Reform den Todesstoss.»

Johann-Niklaus Schneider-Ammann, Nationalrat (FDP/BE), Oberst im Generalstab und ehemaliger Regimentskommandant. In: ASMZ Nr. 4/2001

mung vom 4. Oktober 2002 das Militärgesetz mit 112 und die Armeereorganisation mit 109 Stimmen. Manche Parlamentarier erklärten sich – trotz besserer Einsicht – nur aus parteipolitischen Gründen einverstanden, und gegen die Hälfte enthielt sich der Stimme oder war abwesend.

Das Bürgerkomitee will weder zurück zur Armee 61 noch die Armee 95 bewahren. Diese ist trotz überfälliger Änderungen besser, als sie durch Parlamentarier und Vertreter des VBS dargestellt wird. Seit 1996 bestehen im Verteidigungsdepartement (VBS) über 100 Verbesserungsvorschläge für die Armee 95. Diese könnten weitgehend im Rahmen der bestehenden Militärgesetzgebung verwirklicht werden, ohne die bisherige Schweizer Armee vollständig zu zertrümmern (VBS: «radikale Reform», «bis ins tiefste Detail») – Evolution anstatt revolutionärer Kahlschlag. Bedrohungslage und Zeitverhältnisse ermöglichen eine bessere Armee reform für eine sicherere Schweiz.

Argumente für ein JA zum Militärgesetz

Das Komitee der Befürworter hat das Wort

A. Staatspolitische Argumente

1. Stärkung der Miliz

Das Milizprinzip muss mit neuem Leben gefüllt werden. Dazu braucht es Strukturen, welche den heutigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen und den Mehrfachbelastungen junger Kader gerecht werden: Ausbildungsunterstützung, zeitliche Konzentration der Dienstleistungen, mehr Gewicht auf Führungsausbildung. Gleichzeitig ist das Milizprinzip gesetzlich besser als bisher abzusichern.

Diese Verbesserungen sind Kernstück der Reform. Die spezifischen Anforderungen einer Milizarmee waren Leitstern für alle wichtigen Teilnehmer am Entscheidungsprozess: für die politischen Parteien, für militärische Verbände, für Bundesrat und Parlament. Entsprechend eindeutig ist das gute Ergebnis.

2. Gewappnet für neue Risiken

Wir brauchen eine dringende Anpassung an die heutigen Risiken und Bedrohungen. Basis des Armeeleitbildes bilden weder Wunschvorstellungen noch alte Vorurteile, sondern handfeste Analysen, die alle öffentlich zugänglich sind: Die Grundbeurteilung durch die Kommission für strategische Studien 1998, die Übersicht im sicherheitspolitischen Bericht 1999/2000, die Risikoanalysen der ETH von 2000, die Überprüfungsberichte nach dem 11. September 2001 durch die Lenkungsgruppe Sicherheit und den Generalstab.

Es ist ein erheblicher Erfolg der schweizerischen Militärpolitik, dass sich Bundesrat und Parlament konsequent für bedrohungsgerechte Strukturen entschieden haben. Seit dem 11. September 2001 wurde klar, wie richtig die neuen Lagebeurteilungen schon vorher waren und wie dringlich die Reformen sind.

3. Treue zur Verfassung

Die Aufgaben der Armee sind in der Verfassung zwingend festgelegt. Es ist unsere Pflicht, die Armee so zu entwickeln, dass sie die Aufträge erfüllen kann. Sie konnte dies in ihren alten Strukturen in der Situation der 80er-Jahre, aber sie kann es heute nicht mehr. Sie muss rasch reformieren, um wieder verfassungskonform zu sein. Es wäre ein Akt *gegen die Verfassung*, eine zeitgemässe Stärkung der Armee zu verweigern, ohne eine brauchbare Alternative vorzulegen.

4. Unabhängigkeit des Landes

Zur Wahrung der Unabhängigkeit und Handlungsfreiheit brauchen wir eine Armee, die auf einem breiten Spektrum zeitgerecht mit den richtigen Mitteln reagieren kann. Sind die Mittel schlecht organisiert, oder ist der Ausbildungsstand ungenügend, oder sind die Führungs- und Bereitschaftssysteme falsch, so verliert unser Land an Handlungsfreiheit. Es ist dann in einem zu frühen Stadium auf die Leistungen der Nachbarstaaten angewiesen und bringt zu wenig Eigenleistungen.

Die Unabhängigkeit des Landes misst sich nicht primär an der Grösse einer Armee, sondern daran, ob mit den richtigen Mitteln zur richtigen Zeit auf effektiv auftauchende Bedrohungen reagiert werden kann. Eine Armee, die zeitgerechte Eigenleistungen erbringt, schafft Handlungsfreiheit für das Land. Ein Festhalten an überkommenen Vorstellungen kann dagegen für ein Land gefährlich werden.

5. Neutralität

Der Neutrale muss ohne Anlehnung an ein Bündnis reagieren können. Er darf sich deshalb nicht nur an wenigen und an veralteten Szenarien ausrichten, sondern muss auf moderne Risiken angemessen reagieren können. Das ist eine neue Herausforderung an die Armee eines neutralen Staates.

Dass es dabei Situationen gibt, in denen der Neutrale mit Nachbarn *kooperieren* soll, wissen wir aus der Geschichte und erleben es jetzt gerade aktuell in der Region Genf. Grosse Schwerpunkte der Bevölkerung und der Infrastruktur liegen in Grenzgebieten, und gewalttätige Aktionen bewegen sich unabhängig von den Staatsgrenzen.

Kooperation darf jedoch nicht aus Schwäche erfolgen, sondern gerade der Neutrale muss primär mit seiner eigenen Kraft überzeugen. Gerade darum brauchen wir eine reformierte und gestärkte Armee.

Eine verstärkte Kooperation im Zusammenhang mit der Ausbildung und im Rahmen friedenserhaltender Massnahmen wurde bereits im Juni 2001 vom Volk beschlossen; daran ändert nichts.

6. Demokratische und regionale Verankerung

Die demokratische Verankerung der Armee wird verstärkt. Das Primat liegt beim Volk und bei den gewählten Vertretern. Nicht die militärischen Einzelheiten der Führung und Organisation, aber die we-

sentlichen Eckpfeiler sind deshalb demokratisch verankert worden, sogar stärker als bisher. In einer ganzen Reihe von Fällen lag bisher die Regelung beim Bundesrat, neu liegt sie beim Parlament oder ist sogar im Gesetz.

Die Armee ist nicht im luftleeren Raum aufgebaut, sondern *regional verankert*, durch die Schaffung der vier Territorialregionen (Verbindung zu den Kantonen), die Gliederung der Brigaden nach Rekrutierungsregion (Grundorganisation) und durch die kantonalen Grenzen folgende Zusammensetzung der Infanterieverbände (Bataillone, Kompanien).

7. Optimierte Varianten ausgewählt

Was vorliegt, sind eigenständige helvetische Lösungen. Es ist weder ein reines Werk der Planung noch eine Kopie von ausländischen Armeemodellen. Von Armeen der NATO-Staaten unterscheidet sie sich meilenweit, in den Organisationsstrukturen, sogar noch stärker als die bisherige Armee. Sie ist auf die Besonderheiten unserer Verhältnisse und unserer spezifischen Verfassungsaufträge zugeschnitten. Politische Parteien und Milizverbände haben sich gestützt auf eigenständige Überlegungen im Entscheidungsprozess engagiert; niemand von ihnen hat sich dabei an NATO-Modellen orientiert.

Im Vorverfahren und im Parlament wurden zu verschiedenen Punkten immer wieder Alternativen diskutiert und *Variantevergleiche* angestellt. Beide Kammern des Parlamentes haben sich nach gründlicher Auseinandersetzung deutlich für die jetzt vorliegenden Lösungen ausgesprochen.

B. Militärpolitische Argumente

1. Miliz und Wirtschaft

Die Anforderungen im Beruf sind höher geworden. Viele Unternehmen stehen unter Druck und somit auch ihre Mitarbeiter. Sie sind deshalb darauf angewiesen, dass die militärisch bedingten Abwesenheiten zeitlich konzentriert werden, mit einer beschränkten Zahl von Diensttagen pro Jahr und einer beschränkten Zahl von Jahren.

Es ist klar, dass militärische Anforderungen massgebend sein müssen für die Dienstleistungsmodelle. Aber mit dem neuen Konzentrationsmodell ergibt sich eine Optimierung sowohl aus der Sicht der Wirtschaft wie derjenigen der Armee. Dies ist ein sehr wichtiger Teil der Reform. Milizfreundlichkeit und Effizienzsteigerung gehen Hand in Hand und schaffen Glaubwürdigkeit für die Miliz.

2. Zivile und militärische Führungsleute

Diese neuen Rahmenbedingungen sollen auch die Synergien zu verbessern zwischen ziviler und militärischer Erfahrung und Ausbildung der Führungspersonen. Dies ist vor allem möglich in den Bereichen der Menschenführung und der Entscheidungsverfahren. Wesentliches davon bringen die Milizoffiziere aus dem Beruf ins Militär mit, und Wesentliches bringen sie von hier wieder zurück.

Nur mit entsprechenden Möglichkeiten gewinnen wir solche Kaderleute für die Milizarmee. Dazu ist eine deutliche Konzentration der militärischen Tätigkeit auf die Führung und eine starke professionelle Unterstützung in der Ausbildung nötig. Das Leitbild geht hier entscheidende neue Wege, wozu auch das System der Lehrverbände gehört. Wir haben uns stark für diese Reformen eingesetzt und können als Milizoffiziere nicht darauf verzichten.

3. Grundausbildung der Kader

Die Ausbildung zum Gruppen- und Zugführer wird mit der Reform gestrafft. Die Ausbildung zum Korporal wird besser, und das Gewicht des Gruppenführers wird damit auch materiell angehoben. Die Ausbildung zum Leutnant wird zeitlich abgekürzt und damit attraktiver.

Diese Ziele bei gleichzeitigem Anheben der Ausbildungsziele und gleichzeitiger Verlängerung der RS sind möglich, weil bisherige Abläufe beim Abverdienen grundlegend geändert werden. Das Abverdienen ist auf die Phasen zu konzentrieren, die für die Ausbildung und Erfahrung der entsprechenden Stufe entscheidend sind. Dies ist nur möglich innerhalb des Gesamtpakets der Reformen.

Von Gegnern wird neuerdings gesagt, diese Lösung sei undemokratisch, weil nicht jeder «alles» gemacht habe. Unsere Sicht ist umgekehrt: Ohne konsequente Reform finden wir nicht mehr genügend Milizkader zum «Weitermachen» und befördern damit den Niedergang des Milizgedankens. Und überhaupt: In den ersten sieben Wochen gehen alle, auch spätere Kader, durch das gleiche Nadelöhr, im Sinne «demokratischer Gleichheit».

4. Milizfreundliche Dienstleistung

Die gesamthaft zu leistende Zahl der Dienstage ist für den Soldaten in der Armee XXI deutlich tiefer als bisher. Zusätzlich werden diese Dienstage nicht auf das halbe Leben, sondern auf sechs bis sieben Jahre verteilt. Zwar wird die RS länger, aber die Gesamtdienstdauer wird kürzer.

Diese neue Lösung ist den heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen angepasst und deshalb milizfreundlich. Sie schafft bessere Rahmenbedingungen für die langfristige Akzeptanz des Milizprinzips.

Gleichzeitig bringt diese Lösung eine höhere militärische Effizienz. Trotz Reduktion der Dienstage kann mit diesem Modell der Ausbildungsstand angehoben werden. Die Ressourcen werden konzentriert eingesetzt statt mit der Giessskane verteilt auf zu viele Soldaten mit zu langer Dauer der Dienste.

C. Militärische Argumente

1. Höheres Ausbildungsniveau

Unsere Verbände, insbesondere die Bataillone der Kampftruppen, müssen auf eine breite Palette von möglichen Aufgaben vorbereitet sein. Das Niveau der Verbandsausbildung muss deutlich angehoben werden.

Dieses Hauptziel der Reform ist dringend. Nur im ganzen Zusammenhang aller Eckpfeiler kann es erreicht werden mit Konzentration der Ausbildungszeit (längere RS und Jahresturnus der WK) und Schaffung der neuen Lehrverbände. Dieser Zusammenhang wird von den Gegnern der Vorlage übersehen.

2. Auftragsgerechte Organisation

Die Armee muss in der Lage sein, auf grundverschiedene Risiken mit unterschiedlichen Verbänden (Grösse, Zusammensetzung) zu reagieren. Deshalb brauchen wir Flexibilität in der Zusammensetzung der Bausteine; und diese sollen im Gegenzug als feste Module (organisch zusammengesetzte Bataillone) gebildet werden. In der Grundgliederung sind die Bataillone zudem einer Brigade unterstellt.

Das neue Armeeleitbild erfüllt diese Anforderungen besser als die bisherige Armeearganisation mit grossen Verbänden und mehreren Hierarchieebenen.

3. Angepasste Bereitschaft

Bessere Ausbildung bringt bessere Grundbereitschaft. Viele moderne Risiken können nach sehr kurzer Vorwarnzeit aktuell werden. Zeitgerechte Reaktionen mit wenig Kräften sind deshalb oft wichtiger als eine zu späte Reaktion mit vielen Kräften. Auch grössere Bestandeszahlen könnten diesen Mangel der bisherigen Armee nicht wettmachen. Leider stellen sich die Reformgegner diesem Problem nicht.

Eine grosse Reserve, die aktiven WK-Verbände, Durchdienerkontingente, Mi-

litärpolizei und andere Berufsteile ergänzen sich gegenseitig und bilden eine sachgerechte Kombination von abgestufter Bereitschaft und abgestuften Grössenordnungen. Die Reform bringt Klarheit und dringende Verbesserungen.

4. Moderne Infanterie auch für Territorialdienst

Das bisherige, nicht mehr allen Anforderungen entsprechende Modell der «Territorialinfanterie» findet seine zeitgemässe Fortsetzung im Modell der Schutzinfanterie. An diesem Modell orientiert sich die Ausbildung der ganzen Infanterie und weiterer Kampftruppen. Die Grundkampfausbildung ist Basis sowohl für die Verteidigungsfähigkeit wie für die Schutzfähigkeit. Hinzu kommen die Durchdiener der Infanterie, welche bei der derzeitigen Lage ganz auf Schutzinfanterieaufgaben spezialisiert werden können.

Mit diesem neuen Konzept erhalten wir über das ganze Jahr verteilt eine bessere Bereitschaft als mit den bisherigen Lösungen. Es stimmt nicht, wie die Gegner immer wieder meinen, dass die Territorialinfanterie ohne Ersatz abgeschafft wird. Sondern die Grundidee wird aufgenommen in einer besseren Lösung.

5. Handlungsfreiheit und Reaktionsvermögen

Das Armeeleitbild ist flexibel und offen für neue Entwicklungen. Es ist keine perfektionierte Gesamtkonzeption, in der alle Details schon geregelt sind. Auch das Gesetz konzentriert sich auf die wesentlichen Eckpfeiler. Diese Offenheit lässt der Führung die notwendigen Spielräume.

Neue Erkenntnisse und Konsequenzen aus internationalen Lageentwicklungen sollen laufend einfließen. Deshalb können verschiedene Fragen auch in Zukunft vertieft verfolgt und studiert werden, so auch die Frage gewisser ortsfester Detachements (Flughafen usw.), die optimale Aufgabenteilung zwischen Lehrverbänden und Brigaden, die Stabsstrukturen der Armeeführung. Das Leitbild ist offen, das System soll lernfähig sein.

So erfolgten zum Beispiel wichtige *Entscheidung des Bundesrates zur inneren Sicherheit* (USIS, Verstärkung Grenzwachtkorps, Bottschaftenbewachung) im November 2002, nach Verabschiedung des Leitbildes im Parlament. Dies hat neue Auswirkungen auch für die Ausbildung der Kampftruppen. Das Leitbild hat sich gerade hier ein erstes Mal bewährt, indem nun alle Stellen sachgerecht reagieren können. Das Leitbild ist nicht überholt, wie Gegner behaupten, sondern zeigt gerade hier seine Qualität.

Ein starkes, ziviles Verbundsystem

Das Leitbild des Bevölkerungsschutzes und das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz wurden schrittweise und in enger und konstruktiver Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Partnerorganisationen entwickelt. Verschiedene Kantone haben die Entschiede auf ihre Machbarkeit hin überprüft. Dazu gehörten insbesondere die neue Organisation und die angepassten Bestände des Zivilschutzes sowie der neue Aufgaben- und Kostenverteilungsschlüssel zwischen Bund und Kantonen.

Die Beratung in den eidgenössischen Räten führte zu keinen wesentlichen Änderungen der Vorlage mehr. Sie wurde in der Schlussabstimmung in der Herbstsession 2002 im Ständerat einstimmig und im Nationalrat mit nur einer Gegenstimme überaus deutlich angenommen. Sie ist damit politisch breit abgestützt und akzeptiert.

Auf aktuelle Gefährdungen ausgerichtet

Das sicherheitspolitische Umfeld hat sich gewandelt. Aus diesem Grund muss sich auch der Bevölkerungsschutz den neuen Gefährdungen und Bedrohungen anpassen. Die Analyse der aktuellen Bedrohungen ergibt Folgendes:

Aus heutiger Sicht stellen Katastrophen und Notlagen die wichtigste Herausforderung für den Bevölkerungsschutz dar. Sie führen in unserer modernen Gesellschaft zu grösseren Schäden als früher – dies wegen der dichten Besiedlung und der zunehmenden Verletzlichkeit und Abhängigkeit unserer hochtechnisierten Infrastruktur.

Im Bereich der Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle ist gerade in den letzten Jahren die terroristische Bedrohung – auch mit allfälligem Einsatz von ABC-Massenvernichtungsmitteln – wieder aktuell geworden. Das Konzept Bevölkerungsschutz berücksichtigt diese neuen Bedrohungen. Es spielt bei der Bewältigung des Ereignisses die zentrale Rolle.

Ein klassischer bewaffneter Konflikt im Umfeld der bzw. in der Schweiz ist auf absehbare Zeit glücklicherweise unwahrscheinlicher geworden. Die Einsatzbereitschaft des neuen Bevölkerungsschutzes für diesen Fall kann deshalb angepasst werden.

Der Bevölkerungsschutz: ein starkes, ziviles Verbundsystem

Das neue Verbundsystem Bevölkerungsschutz sorgt für eine gut koordinierte und reibungslose Zusammenarbeit von Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technischen Betrieben (Elektrizität, Wasser usw.) und Zivilschutz.

Die Reform baut auf dem bewährten Fundament der bestehenden und erprobten zivilen Einsatzorganisationen auf. Die jeweiligen Aufgaben der einzelnen Partnerorganisationen orientieren sich an ihren Kernkompetenzen. Damit können Doppelspurigkeiten abgebaut, Synergien genutzt und die Einsatzmittel optimal aufeinander abgestimmt werden. Dies wirkt sich nicht zuletzt auch positiv auf die Kosten aus.

Koordinierte Führung der Einsatzmittel

Neben einer klaren Aufgabenzuordnung an die einzelnen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes ist eine gemeinsame und koordinierte Führung durch die jeweiligen «Katastrophen-» oder «Krisenstäbe» zentral. So kann eine zielgerichtete Hilfeleistung zu Gunsten der betroffenen Bevölkerung gewährleistet werden.

Die Schaffung dieser – von den zuständigen Behörden politisch legitimierten – Führungsorgane in der Gemeinde bzw. Region ist deshalb ein wichtiges Anliegen der Reform. Sie bilden die eigentliche «Klammer» des neuen Verbundsystems Bevölkerungsschutz.

Damit wird nicht nur eine Vereinfachung der bisherigen Führungsstrukturen und Führungsprozesse möglich. Gefördert wird zudem eine optimale Abstimmung der Vorbereitungen und der Einsätze der Partnerorganisationen des Verbundsystems Bevölkerungsschutz.

Föderalistischer Aufbau und Aufgabenteilung

Die Hilfe bei Katastrophen und Notlagen soll weiterhin nahe der betroffenen Bevölkerung geleistet werden. Deshalb macht es Sinn, dass die Kantone primär für den Bevölkerungsschutz und seine Mittel verantwortlich sind. Sie kennen die spezifischen Gefährdungen, welche in industrialisierten Ballungszentren anders sind als in abgelegenen Bergregionen, am besten.

Dank dem grösseren Handlungsspielraum, den die Kantone mit dem neuen Bundesgesetz erhalten, können sie die Organisation des Bevölkerungsschutzes mass-

geschneidert auf ihre Bedürfnisse abstimmen. Dies entspricht auch einem ausdrücklichen Wunsch der Kantone. Der Bund bleibt ein verlässlicher Partner. Er sorgt für alle Massnahmen, welche Katastrophen und Notlagen von nationalem Ausmass betreffen.

Transparente, bedarfsgerechte Finanzierung

Der neue Finanzierungsmodus, das heisst der Wechsel von der Beitragsfinanzierung zur Zuständigkeitsfinanzierung, betrifft nur den Zivilschutz. Bund und Kantone (inklusive Gemeinden) tragen damit gemäss den gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten die jeweils anfallenden Kosten. Die bisherigen Subventionen, abgestuft nach der Finanzkraft der Kantone, entfallen.

Insgesamt wirkt sich dieser Wechsel des Finanzierungsmodus aber «kostenneutral» aus. Weder der Bund noch die Kantone (inklusive Gemeinden) haben dadurch Mehrkosten zu erwarten. Im Gegenteil, die Gesamtkosten werden durch die Reform tendenziell sinken.

Der Bund bleibt auch hier ein verlässlicher Partner, indem er neu massgebende Bereiche finanziell übernimmt. Der neue Kostenverteilungsschlüssel ermöglicht insgesamt eine transparentere und bedarfsgerechtere Finanzierung als bisher. Es geht hier darum, den «Sicherheitsfranken» optimal einzusetzen – so wie es Bürgerinnen und Bürger unseres Landes erwarten.

Situationsgerechte Einsatzbereitschaft

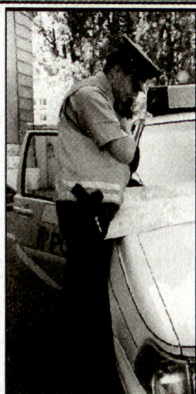
Nicht zuletzt die finanziellen Möglichkeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden verlangen, dass der Bevölkerungsschutz auf reale Gefahren ausgerichtet wird. Dies ist bei der Einsatzbereitschaft zu berücksichtigen.

Der Einsatz des Bevölkerungsschutzes basiert auf den «Blaulichtorganisationen», das heisst den eingespielten Ersteinsatzmitteln des Alltags Polizei, Feuerwehr und sanitätsdienstliches Rettungswesen. Je nach Art und Grösse des Ereignisses können diese durch weitere Mittel, so insbesondere den Zivilschutz als Ergänzungs- und Unterstützungsmittel, verstärkt werden. Zudem wird die interregionale und interkantonale Hilfeleistung verstärkt. Dies hat sich gerade bei den Naturkatastrophen der letzten Jahren bestens bewährt.

Ein bewaffneter Konflikt in der Schweiz ist auf absehbare Zeit unwahrscheinlich geworden. Die Einsatzbereitschaft für den Kriegsfall kann deshalb angepasst werden. Die angenommene Vorwarnzeit erlaubt bei Bedarf eine zeit- und lagegerechte Anpas-

Bevölkerungsschutz

Gemeinsames Führungsorgan



Polizei



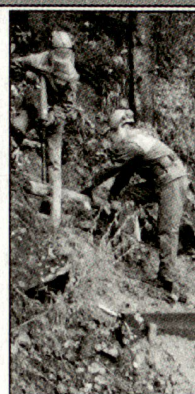
Feuerwehr



Gesundheitswesen



Technische Betriebe



Zivilschutz

sung der Mittel. So kann der Bundesrat bei erhöhter Bedrohung dem Zivilschutz durch eine Anpassung des Dienstpflichtalters zusätzliches Personal zur Verfügung stellen.

Langfristige Werterhaltung der Schutzbauten

Auch wenn ein flächendeckender Krieg in der Schweiz auf absehbare Zeit wenig wahrscheinlich ist – er wurde als mögliches Szenario bei der Konzeption des Bevölkerungsschutzes dennoch berücksichtigt. Umso mehr, als nicht alle Massnahmen in der angenommenen Vorwarnzeit getroffen werden können.

Dies gilt in erster Linie für die Schutzräume und Schutzanlagen wie etwa geschützte Sanitätsstellen oder geschützte Spitäler. Diese Schutzbauten, als wichtige Investitionen in die Sicherheit unserer Bevölkerung, sollen langfristig erhalten bleiben. Das gilt auch für die Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung.

Angesichts des hohen Ausbaustandes ist die Werterhaltung der Schutzbauten mit einem finanziell gut tragbaren Aufwand möglich. Der Schutzraumbau kann zwar gedrosselt werden, bestehende örtliche Lücken sollen aber auch in Zukunft mit einer gezielten Steuerung geschlossen werden. Damit bleibt die Chancengleichheit aller Menschen in unserem Land, im Bedarfsfall über einen Schutzplatz zu verfügen, auch weiterhin gewahrt.

Der Zivilschutz: ein polyvalent einsetzbares Unterstützungsmittel

Der Zivilschutz wird mit der Reform zu einem wichtigen Pfeiler im Verbundsystem Bevölkerungsschutz. Er wird als vielseitig einsetzbares Unterstützungs- und Ergän-

zungsmittel im Verbundsystem positioniert. Sein Einsatz im Rahmen des Bevölkerungsschutzes ist insbesondere bei grossen und lang andauernden Katastrophen zur Erhöhung der Durchhaltefähigkeit der «Blaulichtorganisationen» Polizei, Feuerwehr und Gesundheitswesen notwendig.

Katastrophen und Notlagen haben in der Regel geografisch beschränkte Auswirkungen. Deshalb soll der Zivilschutz stärker regionalisiert und die gegenseitige interkantonale Hilfe verstärkt werden. Organisation und Führung des Zivilschutzes werden vereinfacht und gestrafft. Zusammen mit der Einbettung in das Verbundsystem ermöglicht dies eine Bestandesreduktion dieser Milizorganisation auf neu rund 105 000 Angehörige. Dieser Bestand wurde mit allen Kantonen eingehend überprüft und für ebenso machbar wie sinnvoll befunden.

Das vielseitige Aufgabenspektrum des Zivilschutzes orientiert sich an den bisherigen Kernkompetenzen. Im Vordergrund stehen Schutz und Betreuung (inklusive sanitätsdienstliche und pflegerische Aufgaben), der Kulturgüterschutz, die Unterstützung durch Pionierformationen z.B. für Instandstellungsarbeiten oder Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft sowie die Sicherstellung der Führungsunterstützung der Katastrophen- oder Krisenstäbe.

Optimiertes Dienstpflichtsystem

Der Zivilschutz bleibt eine Milizorganisation. Die heutigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verlangen aber Anpassungen. Zu den wichtigsten Neuerungen gehören – im Zusammenhang mit der geplanten Bestandesreduktion – die Senkung der Dienstpflichtdauer. Sie dauert künftig vom 20. bis zum 40. anstatt wie bisher bis zum 50. Altersjahr. Zudem entfällt die Schutzdienstpflicht

nach erfüllter Militärdienstpflicht. Um Doppelspurigkeiten mit den anderen Partnerorganisationen, insbesondere der Feuerwehr, zu vermeiden, können die Kantone eine bestimmte Anzahl von Zivilschutzangehörigen aus der Schutzdienstpflicht entlassen und den anderen Einsatzorganisationen zur Verfügung stellen. Alle diese Massnahmen bedeuten eine Entlastung der Dienstpflichtigen und berücksichtigen damit auch die Bedürfnisse von Wirtschaft und Gesellschaft.

Verbesserte und intensivierete Ausbildung

Der Zivilschutz wird zwar kleiner – dafür aber flexibler und effizienter. Die Reform folgt hier der Devise «Mehr Qualität statt Quantität». Dieser Grundsatz gilt insbesondere auch für die Optimierung der Ausbildung.

Neu wird die Rekrutierung der Zivilschutzangehörigen zusammen mit der Armee durchgeführt. Das zeitlich leicht verlängerte Rekrutierungsverfahren führt zu einer fundierten Abklärung der Eignungen der jungen Schutzdienstpflichtigen und ermöglicht dadurch eine zielgerichtete Einteilung in eine Funktion des Zivilschutzes.

Für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen braucht es polyvalent ausgebildete Zivilschutzangehörige. Deshalb wird die Grundausbildung fachlich vertieft und verbreitert, die Ausbildungsdauer massvoll verlängert.

Um eine hohe Einsatzbereitschaft zu garantieren, wird auch das Training im Rahmen von Wiederholungskursen intensiviert. Die Zivilschutzformationen haben neu mindestens eine bis höchstens zwei Wochen Einsatztraining pro Jahr zu absolvieren. Die Bestandesreduktion führt zudem zu mehr Echteinsätzen und damit zu grösseren Einsatzerfahrungen.

Argumente für ein NEIN zum Bevölkerungsschutzgesetz

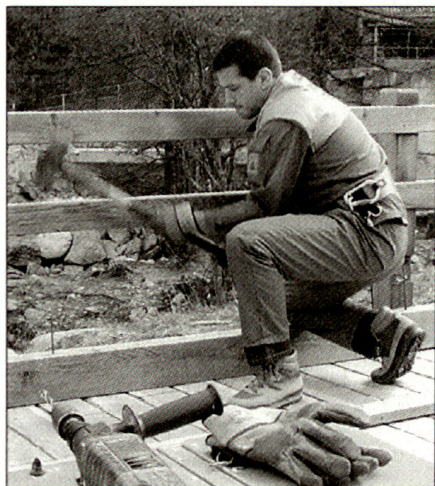
Das Komitee der Gegner hat das Wort

Nein zum neuen Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz am 18. Mai 2003. Der massive Abbau im Zivilschutz wird der heutigen Bedrohungslage nicht gerecht. Durch die geplante Zuständigkeitsfinanzierung entsteht ein Zweiklassenzivilschutz. Der auf dem Milizprinzip beruhende und somit wirkungsvolle und kostengünstige Zivilschutz geht verloren.

Geplanter Abbau des Zivilschutzes, während Kriege wieder näher rücken

Der Gesetzesvorschlag vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz beruht auf Annahmen, wonach sich die Gefahr eines bewaffneten Konfliktes für die Schweiz zurzeit nicht stelle und für einen Krieg eine Vorwarnzeit von mehreren Jahren bestehe (vgl. Sicherheitspolitischer Bericht 2000). Deshalb sei im Fall der Fälle immer noch genügend Zeit, einen so genannten «Aufwuchs» einzuleiten. Die Ausbildung von Angehörigen des Zivilschutzes, aber auch die zusätzliche Beschaffung von fehlenden Notvorräten, Medikamenten usw. ist in die Zeit des «Aufwuchses» verschoben worden. Wann jedoch der Zeitpunkt für den «Aufwuchs» gekommen sei, entscheidet allein der Bundesrat nach seiner Beurteilung der geopolitischen Lage. Die Schutzmassnahmen herunterzufahren und sich auf ein derartiges Prinzip des Zuwartens und langjährigen Wiederaufbauens einzulassen, ist heute mehr als leichtsinnig.

Seit dem 11. September 2001 sind wir von den geopolitischen Realitäten überrollt worden. Einzelne Staaten wollen wieder Krieg als Mittel der Politik einsetzen.



Werden gemeinnützige Einsätze noch möglich sein? Foto: KAZS LU ES.

Die Folgen dieses Vorgehens muss zunehmend die Zivilbevölkerung tragen. Es ist deshalb nicht zu verantworten, einen massiven Abbau an unserem Zivilschutz zu betreiben: eine Reduktion des personellen Bestandes von 270 000 auf 105 000, eine bereits begonnene schrittweise Reduktion von Sanitätsplätzen und geschützten Operationsälen und ein massiver Erfahrungsverlust durch frühere Entlassung aus der Dienstpflicht und durch die Rekrutierung aller Zivilschutzdienstleistenden mit zwanzig Jahren. Und all dies, obschon das bisherige Zivilschutzkonzept der Schweiz weltweit Beachtung findet und zum Vorbild genommen wird!

Neue Gefahr: B-Waffen

In verschiedenen Krisengebieten wird der Einsatz von strategischen Atomwaffen wieder erwogen. Zur konventionellen Kriegsführung, zu Terrorgefahr und Katastrophen kommt neu auch die Gefahr biologischer Angriffe durch Staaten oder Terroristen hinzu. Ein Angriff mit biologischen Waffen (unter Umständen ausgeführt von einem Einzeltäter) würde das Gesundheitswesen in kürzester Zeit zum Zusammenbruch bringen. Da solche Ereignisse mit verheerenden Auswirkungen für die Zivilbevölkerung unterhalb der Kriegsschwelle liegen und keine Vorwarnzeiten einhalten, fallen sie auch nicht in den so genannten «Aufwuchs». Alle verfügbaren Kräfte und Mittel des Zivilschutzes werden unter Umständen häufig und sofort gebraucht (z. B. für Quarantänemassnahmen), und zwar vollständig und einsatzbereit; sie müssen für die heutigen Bedrohungsformen ergänzt, und die Dienstpflichtigen müssen zusätzlich geschult werden.

Drohender Zweiklassenzivilschutz

Nach dem neuen Gesetz fallen die finanziellen Beiträge des Bundes in verschiedenen Bereichen weg, oder sie sind nicht mehr kostendeckend. So hat der Bund bis heute rund einen Drittel der Ausbildungskosten der Zivilschutzpflichtigen übernommen. Nach der neuen Zuständigkeits-

finanzierung wird der Bund keinerlei Ausbildungsbeiträge an die Kantone ausschütten. Dies und die Tatsache, dass die neue Ausbildung (zu Recht!) verlängert wird, führt zu einer neuen Zusatzlast von mindestens 30 bis 40% für die Kantone bzw. deren Gemeinden. Hier werden reiche Kantone bevorzugt und ärmere Kantone (Gebirgskantone!) bestraft. Es entsteht ein Zweiklassenzivilschutz: Finanzschwächere Kantone können ihre Bevölkerung weniger gut oder gar nicht mehr schützen. Ausserdem werden die Zivilschutzorganisationen der Städte auf Grund der Abbaumassnahmen nicht mehr in der Lage sein, die Bergregionen z. B. bei Umweltkatastrophen ausreichend zu unterstützen; private Baufirmen werden für derartige Fälle herangezogen!

Diese Entsolidarisierung ist für die ganze Bevölkerung der Schweiz untragbar, und sie hinterlässt bleibende Schäden für unsere direkt-demokratische Tradition und die humanitäre Hilfeleistung, wo jeder Bürger in der Not an seinem Platz tut, was getan werden kann. Die geplante Regionalisierung ruiniert die Verankerung des Zivilschutzes in den Gemeinden und schwächt durch grosse zentral geführte Zivilschutzorganisationen, die nicht mehr nebenamtlich geführt werden können, das Milizsystem.

Zusammenarbeit funktioniert

Zur bereits bewährten Zusammenarbeit von Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, techn. Werken und Zivilschutz besteht kein Bedarf für ein neues Gesetz; im Gegenteil führt eine weitere Reduktion dazu, dass im Falle grösserer oder länger andauernder Ereignisse (Umweltkatastrophen, Epidemien, Terrorangriffe mit Verseuchungsfolgen und Quarantänebedarf oder Krieg) Helfer in grosser Zahl fehlen. Bewährte Strukturen beispielsweise für den Bezug und die Organisation des Lebens in Schutzräumen werden nicht mehr vorhanden sein.

Das neue Gesetz ist abzulehnen, weil es zu einem ungleichen Zivilschutz für die Bevölkerung finanzschwacher und finanzstarker Kantone führt. Die Gleichbehandlung der zivilen Bevölkerung aller Regionen der Schweiz in Bezug auf ihren Schutz in Kriegs- und Krisenzeiten muss unbedingt gewahrt bleiben. Auf die heutigen Bedrohungen muss angemessen reagiert werden. In diese Richtung ist der Gesetzesentwurf zu überarbeiten.

Argumente für ein JA zum Bevölkerungsschutzgesetz

Das Komitee der Befürworter hat das Wort

1. Gefährdungsgerecht

Auf die richtige Lagebeurteilung kommt es an. Seit Jahren werden Chancen und Risiken in Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Forschung und unter Einbezug internationaler Analysen evaluiert. Resultat: Die Gefahr, dass die Schweiz direkt in einen kriegerischen Konflikt verwickelt wird, ist längerfristig gering. Unser Land ist, wie ein Blick auf die Landkarte zeigt, von befreundeten Staaten umgeben, seine Neutralität wird weltweit respektiert.

Nicht nur haben sich die Gewichte im Gefahrenspektrum verschoben, auch die Wahrnehmung hat sich verändert. Die Bevölkerung will geschützt werden vor Terror und Katastrophen, und sie weiss, dass diese ohne oder mit nur kurzen Vorwarnzeiten eintreten können und vor der Schweizer Grenze nicht Halt machen. Der Terrorismus wurde nicht am 11. September 2001 erfunden, er hat bloss das erste Mal seine hässlichste Fratze aufgesetzt. Für die Bewältigung einer Notlage ist es unwesentlich, was sie verursacht hat. Ein Flugzeugabsturz fordert gleich viel Tote und Verletzte, egal ob ein technischer Defekt oder ein Anschlag ihn ausgelöst hat. Das Gleiche gilt für eine flächendeckende Gesundheitsgefährdung. Auf die Auswirkungen der Gefährdungen werden Antworten erwartet. Das neue Bevölkerungsschutzkonzept gibt sie.

2. Anpassungsfähig und vernetzt

Der Zivilschutz schweizerischer Prägung ist bald 50 Jahre alt, 1959 wurde er in der Bundesverfassung verankert. Seither hat er sich entwickelt, mehrmals moderat reformiert, sich den Vorgaben der Armee angepasst und vor allem mit den andern Wehrdiensten zunehmend vernetzt. *Jetzt gehört er zum gemeinsamen Haus «Bevölkerungsschutz».* Das gibt Sicherheit durch Kooperation im Innern. Der Zivilschutz kommt nur selten allein zum Einsatz, er verstärkt die professionellen Ersteinsatzmittel wie Feuerwehr, Polizei, Sanität und löst sie bei länger dauernden Notlagen ab. Weder dafür noch für die ersten grossen Aufräumarbeiten der Rettungsphase braucht es jedoch den Riesenbestand, wie ihn das heute geltende Pflichtalter bis 50 Jahre automatisch anwachsen liess.

Wichtige Grundsätze werden bewahrt. So gilt weiterhin, dass für jeden Einwohner und jede Einwohnerin in zeitgerecht erreichbarer Nähe des Wohnortes ein Schutzplatz bereitzustehen hat. Die Einsatzstrukturen sollen so normal wie mög-

lich und so ausserordentlich wie nötig gestaltet sein. Das setzt voraus, dass im Ereignisfall möglichst wenig Leute ihren angestammten Platz verlassen müssen. Deshalb sind die Einsatzorganisationen personell zu entflechten.

Genau diesen Prozess fördert die Reform XXI. *Die Bestandesreduktion schwächt den Zivilschutz nicht, sondern stärkt die Partnerorganisationen.* Wer neu mit 40 Jahren die

Der Zivilschutz schweizerischer Prägung genießt weltweit einen einzigartigen Ruf. Diesen Ruf wollen wir erhalten und den Zivilschutz den heutigen Bedürfnissen anpassen.

Schutzdienstpflicht erfüllt hat, steht den Partnerorganisationen voll zur Verfügung. Er kann zu ihren Gunsten sogar vorzeitig aus der Schutzdienstpflicht entlassen werden. Das grosse Heer der meist unausgebildeten Reservisten fällt weg, denn wer Militärdienst (oder zivilen Ersatzdienst) geleistet hat, muss nicht mehr in den Zivilschutz. Das stärkt die Identifikation unter den Schutzdienstpflichtigen, haben sie doch künftig alle die gleiche Laufbahn hinter sich. Die längere, gründlichere Ausbildung wird das ihre beitragen, um das Selbstbewusstsein der Zivilschutzmiliz zu steigern.

3. Führungstark

Erkannt wurde auch, dass im Laufe der Jahre komplizierte Führungsstrukturen und Doppelspurigkeiten entstanden sind. Neben- und Schattenstäbe der einzelnen Partner sind weder sinnvoll noch finanzierbar. Ein von den politischen Behörden legitimierter Katastrophen- oder Krisenstab soll die Planungen steuern, bei Einsätzen koordinieren und sich mit regelmässigen Übungen die nötige Praxis in der Zusammenarbeit aneignen. Ortskenntnisse und persönliche Bekanntschaft unter den Stabsangehörigen stärken die Funktionstüchtigkeit des Organs. Seine Dienstchefs sind die Ansprechpartner der Armee, falls diese die zivilen Behörden unterstützen muss.

4. Volksnah und finanzierbar

Natur- und zivilisationsbedingte Katastrophen treffen kaum das ganze Land, sie haben vielmehr lokale oder regionale Auswirkungen. Es ist liegt daher nahe, die Einsatzorganisation in die kantonale Obhut zu geben. Wer auf seinem Gebiet zehn Stauseen zählt, investiert mehr in den Wasseralarm, wer ein KKW auf seinem Territorium stehen hat, schenkt den Auswirkungen nach einem Störfall besondere Aufmerksamkeit. Entsprechend sind die Einsatzdienste ausgerüstet und ausgebildet. Dass das neue Gesetz den Kantonen beim Zivilschutz mehr Pflichten überbindet, aber auch grösseren Handlungsspielraum gewährt, ist eine logische Folge der zunehmenden Vernetzung. Dabei stiehlt sich der Bund keineswegs aus der Verantwortung. Überall, wo ein einheitlicher Standard und deckungsgleiche Massnahmen nötig sind, liegt die Kompetenz beim Bund. Mit dem Wechsel von der Beitrags- zur Zuständigkeitsfinanzierung fallen für die Kantone zwar neue Kosten an, gleichzeitig können sie sich durch gezielte Rationalisierungen (z.B. die Regionalisierung der Zivilschutzorganisationen) entlasten. Der Bund übernimmt auch ganze «Pakete» finanziell zu seinen Lasten, so z.B. die Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung und die Werterhaltung der Schutzanlagen, auch derjenigen des Sanitätsdienstes. Der Systemwechsel darf als kostenneutral bezeichnet werden. Die heraufbeschworene Gefahr eines Zweiklassenzivilschutzes ist unbegründet, die Kantone stehen zu ihrer Verantwortung. Die Ständekammer hiess das neue Gesetz übrigens ohne Gegenstimme gut, und auch die Konferenz der kantonalen Zivilschutzdirektoren empfiehlt am 18. Mai 2003 ein JA zur Reform.

5. Gesellschaftsverträglich

Der Zivilschutz fusst weiterhin auf dem Milizsystem. Seine Dienstleistungen sind deshalb wirtschafts- und gesellschaftsverträglich zu gestalten. Der Staat darf seine Bürger nur so lange in die Pflicht nehmen, als er sie unbedingt braucht. Die heutige Bedrohungslage rechtfertigt keine Ausbildungen und Dienstleistungen auf Vorrat. Es ist die Pflicht der Behörden, Leerläufe zu vermeiden und rationelle Personal sparende Strukturen zu schaffen. Diese Lektion haben Bundesrat und Parlament gelernt und mit dem Bevölkerungsschutzgesetz die nötigen Anpassungen vorgenommen. ■